

DE

043467/EU XXIV.GP
Eingelangt am 21/12/10

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2010
KOM(2010) 774 endgültig
Anhang A/Kapitel 17

ANHANG A

des Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und
regionaler Ebene in der Europäischen Union**

ANHANG A

KAPITEL 17: Sozialschutzsysteme einschließlich Alterssicherung

1. EINFÜHRUNG

17.01 Definition:	Sozialschutzsysteme sind Systeme, bei denen die Teilnehmer durch einen Dritten dazu verpflichtet oder ermutigt werden, eine Versicherung gegen bestimmte soziale Risiken oder Umstände abzuschließen, die das Wohlergehen der Teilnehmer oder ihrer Angehörigen beeinträchtigen können. In diese Systeme zählen Arbeitnehmer und andere Personen, bzw. Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer, Sozialbeiträge ein, um für die Arbeitnehmer und sonstigen Einzahler, deren Angehörige oder Hinterbliebene den Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen sicherzustellen. Beiträge zu Sozialschutzsystemen können auch durch bzw. für Nichterwerbstätige und Selbständige gezahlt werden.
----------------------	---

17.02 Es gibt zwei Gruppen von Sozialschutzsystemen:

- a) Die erste besteht aus Sozialversicherungssystemen, die die Gesamtheit oder große Teile der Bevölkerung umfassen und von staatlichen Einheiten vorgeschrieben, kontrolliert und finanziert werden. Rentenzahlungen aus diesen Systemen können an die Höhe des Einkommens des Anspruchsberechtigten oder an die Beschäftigungszeit geknüpft sein. Andere Leistungsarten sind weniger häufig an die Einkommenshöhe gekoppelt.
- b) Die zweite Gruppe besteht aus sonstigen betrieblichen Systemen. Diese Systeme leiten sich aus einem von Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossenen Vertragsverhältnis zur Erbringung von Alterssicherungsleistungen und möglicherweise weiteren Ansprüchen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses her, bei denen die Verantwortung für die Erbringung der Leistungen nicht im Rahmen von Sozialversicherungsvorschriften an den Staat abgegeben wird.

17.03 Der Umfang von Sozialschutzsystemen variiert von Land zu Land und von System zu System innerhalb desselben Landes. Beispiele solcher Systeme sind:

- a) Der Staat verpflichtet sämtliche Arbeitnehmer zur Teilnahme an einem Sozialversicherungssystem.
- b) Der Arbeitgeber macht eine Beschäftigung von der Teilnahme der Arbeitnehmer an einem von ihm bestimmten Sozialschutzsystem abhängig.
- c) Ein Arbeitgeber fördert die Teilnahme von Arbeitnehmern an einem System, indem er Beiträge für sie entrichtet.
- d) Eine Gewerkschaft organisiert einen günstigen Versicherungsschutz, von dem nur Gewerkschaftsmitglieder profitieren.
- e) Bei anderen Systemen können Verträge mit einer Versicherungsgesellschaft in Form von Gruppenversicherungen oder Einzelversicherungen geschlossen werden; sie können aber auch von einem Versicherungsunternehmen gegen Entgelt verwaltet werden. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass Arbeitgeber die Systeme direkt im eigenen Namen verwalten oder dass diese von Arbeitgebern für ihre Beschäftigten und deren Angehörige bzw. von Dritten für eine spezifische Gruppe verwaltet werden.

Tabelle 17.1: Sozialschutzsysteme

Merkmale	Sozialschutzsystem	
Der Leistungsempfänger ist verpflichtet bzw. wird durch Dritte ermutigt, sich gegen bestimmte Risiken zu versichern (Alter, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Langzeitpflege).		
	Sozialversicherung	betriebliche Sozialschutzsysteme (ohne Sozialversicherung)
Organisationsform	Vom Staat in Form einer Sozialversicherung organisiert	Von Arbeitgebern für ihre Beschäftigten und deren Angehörige bzw. von Dritten für eine spezifische Gruppe organisiert
Sektor- und Teilesktorzuordnung	Sozialversicherung (S.1314)	Sektor oder Teilsektor des Arbeitgebers, Versicherungsgesellschaften, Alterssicherungssysteme oder private Organisationen ohne Erwerbszweck

1.1 Sozialschutzsysteme, Sozialhilfe und Einzelversicherungsverträge

- 17.04 Die Sozialhilfe ist kein Bestandteil des Sozialschutzes. Sie wird unabhängig von der Teilnahme an einem Sozialschutzsystem geleistet, d. h. ohne dass beispielsweise anspruchsgrundende Beitragszahlungen an ein Sozialschutzsystem erfolgt sind.
- 17.05 Die Sozialhilfe unterscheidet sich von der Sozialversicherung hinsichtlich des Leistungsanspruchs gegenüber dem Staat und ist nicht von der durch Beitragszahlungen belegten Teilnahme an einem System abhängig. Üblicherweise können sämtliche Mitglieder gebietsansässiger privater Haushalte Sozialhilfe beantragen; allerdings ist die Gewährung häufig mit Einschränkungen verbunden. Oft wird das verfügbare Einkommen einschließlich der Sozialschutzleistungen mit dem ermittelten Bedarf des Haushalts verglichen. Nur bei Haushalten, deren Einkommen unterhalb einer bestimmten Bemessungsgrenze liegt, kann ein Anspruch auf Sozialhilfe vorliegen.
- 17.06 Einzelversicherungsverträge kommen als Sozialschutzsysteme in Betracht, wenn sie soziale Risiken und Bedürfnisse wie Krankheit und Alter abdecken. Ein Einzelversicherungsvertrag wird nur dann als Teil eines Sozialschutzsystems behandelt, wenn die Eventualitäten und Umstände, gegen die sich die Teilnehmer versichern, den in Ziffer 4.84 aufgelisteten Risiken und Bedürfnissen entsprechen und wenn darüber hinaus eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- Die Teilnahme an dem System ist entweder gesetzlich oder aufgrund der für einen Arbeitnehmer oder eine Gruppe von Arbeitnehmern geltenden Beschäftigungsbedingungen vorgeschrieben.
 - Bei dem System handelt es sich um ein kollektives System, das zugunsten einer bestimmten Gruppe von Erwerbspersonen besteht, unabhängig davon, ob diese Arbeitnehmer, Freiberufler oder Nichterwerbstätige sind, und die Teilnahme an dem System ist auf Mitglieder dieser Gruppe beschränkt.
 - Ein Arbeitgeber leistet zu dem System einen (tatsächlichen oder unterstellten) Beitrag für einen Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob dieser ebenfalls einen Beitrag leistet.

17.07 Leistungsansprüche aus kollektiven Versicherungsverträgen, die mit dem alleinigen Ziel der Erzielung eines Rabatts abgeschlossen werden, bleiben vom Sozialschutz ausgeschlossen. Diese Einzelversicherungsverträge werden als Lebens- und Schadensversicherungen gebucht. Vom Sozialschutz ausgeschlossen bleiben auch Leistungsansprüche aus Versicherungsverträgen, die der Versicherte aus alleiniger Initiative unabhängig vom Arbeitgeber oder Staat abschließt.

1.2 Sozialleistungen

17.08 Sozialleistungen werden bei Eintritt bestimmter Ereignisse oder bei Vorliegen bestimmter Umstände gezahlt, die insofern das Wohlergehen der betroffenen Haushalte beeinträchtigen könnten, als ihnen zusätzliche finanzielle Belastungen entstehen oder ihr Einkommen sinkt. Sozialleistungen können in Form von Bar- und Sachleistungen erbracht werden und müssen bei Vorliegen bestimmter Umstände gezahlt werden. Dazu zählen folgende Sachverhalte:

- a) Die Leistungsempfänger oder deren Angehörige benötigen im Fall von Krankheit, Unfall, Mutterschaft, dauerhafter Invalidität, Alter usw. eine ärztliche, zahnärztliche oder sonstige Behandlung, eine Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung oder Langzeitpflege. Die Sozialleistungen können in Form von Sachleistungen erbracht werden, indem Behandlungen oder Pflegeleistungen kostenlos oder gegen Entrichtung eines geringen Eigenanteils durchgeführt oder Ausgaben erstattet werden. Die medizinische Versorgung der Berechtigten kann auch in Form sozialer Geldleistungen erfolgen.
- b) Die Leistungsempfänger sind gegenüber Angehörigen verschiedener Art unterhaltpflichtig: Ehepartner, Kinder, ältere Angehörige, Invalide usw. Bei den Sozialleistungen handelt es sich in der Regel um Barleistungen in Form von regelmäßigen Zulagen für Unterhaltsberechtigte bzw. Familienzulagen.
- c) Das Einkommen der Leistungsempfänger sinkt aufgrund von Nichterwerbstätigkeit oder weil eine Vollzeittätigkeit nicht möglich ist. Üblicherweise werden die Sozialleistungen als Barleistungen für die Dauer der Beeinträchtigung erbracht. In einigen Fällen besteht ein Anspruch auf einen Pauschalbetrag, der zusätzlich zu oder anstelle der regelmäßigen Zahlung gewährt wird. Gründe für Nichterwerbstätigkeit sind beispielsweise:
 - (1) freiwilliges oder zwangsweises Ausscheiden aus dem Arbeitsleben;
 - (2) unfreiwillige Arbeitslosigkeit, einschließlich vorübergehender Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit;
 - (3) Krankheit, unfallbedingte Verletzungen, Geburt eines Kindes usw., die eine Person daran hindern, eine Tätigkeit aufzunehmen oder Vollzeit zu arbeiten.
- d) Die Leistungsempfänger erhalten Zahlungen als Ausgleich für Einkommenseinbußen nach dem Tod des Hauptverdieners.
- e) Den Leistungsempfängern wird Wohnraum entweder kostenfrei oder kostengünstig zur Verfügung gestellt bzw. den Haushalten entstandene Kosten werden erstattet. Dabei handelt es sich um soziale Sachleistungen.
- f) Die Leistungsempfänger erhalten Zulagen für Bildungsausgaben, die ihnen selbst oder unterhaltsberechtigten Angehörigen entstanden sind. Bildungsdienstleistungen können in Form von Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden.

1.2.1 Sozialleistungen des Staates

- 17.09 Der Staat erbringt Sozialleistungen durch Zahlungen aus der Sozialversicherung sowie in Form sozialer Geld- und Sachleistungen.
- 17.10 Unter Sozialversicherung sind die Sozialschutzsysteme des Staates zu verstehen.
- 17.11 Die Definition des Begriffs „Sozialleistungen“ beinhaltet die Bereitstellung von Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen. Üblicherweise stellt der Staat Dienstleistungen dieser Art allen Mitgliedern der Gesellschaft zur Verfügung, ohne dass die Teilnahme an einem System erforderlich ist oder anspruchsbegründende Bedingungen erfüllt sein müssen. Diese Dienstleistungen werden als soziale Sachtransfers behandelt und nicht als Bestandteil der Sozialversicherung oder als Sozialhilfe. Neben dem Staat können auch private Organisationen ohne Erwerbszweck Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen für Einzelpersonen bereitstellen. Diese Leistungen werden ebenfalls als soziale Sachtransfers und nicht als Bestandteil von Sozialschutzsystemen behandelt.

1.2.2 Sozialleistungen anderer institutioneller Einheiten

- 17.12 Sozialleistungen können auch von Arbeitgebern für ihre Arbeitnehmer und deren Angehörige bzw. von anderen Einheiten wie Gewerkschaften erbracht werden. Sämtliche Sozialleistungen anderer Einheiten werden im Rahmen eines Sozialschutzsystems bereitgestellt.

1.2.3 Alterssicherungsleistungen und sonstige Leistungen

- 17.13 Die Sozialschutzleistungen und die entsprechenden Beiträge sind in die Bereiche „Alterssicherungsleistungen“ und „Sonstige Leistungen“ untergliedert. Die wichtigste Alterssicherungsleistung aus Sozialschutzsystemen sind die Altersbezüge, wobei es jedoch auch andere Beispiele gibt. Dazu gehören beispielsweise Witwen- und Witwerrenten sowie Rentenzahlungen an Personen, die nach einem Arbeitsunfall erwerbsunfähig sind. Da der Hauptverdiener hier aufgrund von Tod oder Erwerbsunfähigkeit kein Einkommen mehr erzielen kann, werden die Zahlungen als Alterssicherungsleistungen erbracht und gebucht.
- 17.14 Alle übrigen Leistungen werden der Kategorie „Sonstige Leistungen“ zugeordnet. Die Unterscheidung zwischen Alterssicherungsleistungen und sonstigen Leistungen ist wichtig, weil Ansprüche ??? gegenüber von Alterssicherungssystemen unabhängig davon ausgewiesen werden, ob tatsächlich Rücklagen zur Erfüllung von Ansprüchen gebildet werden oder nicht, während im Falle sonstiger Leistungen nur tatsächlich vorhandene Rückstellungen gebucht werden.

2. SONSTIGE LEISTUNGEN ZUR SOZIALEN SICHERUNG OHNE ALTERSSICHERUNGSLISTUNGEN

17.15 Definition:	Sonstige Sozialschutzleistungen (ohne Alterssicherungsleistungen) sind Leistungen, die Anspruchsberechtigte direkt oder indirekt bei Eintritt bestimmter Ereignisse und üblicherweise unter bestimmten rechtlichen oder vertraglichen Bedingungen erhalten.
----------------------	---

Mit Ausnahme der Alterssicherungsleistungen sind zahlreiche andere Sachverhalte abgedeckt. Beispiele sind Leistungen der Kranken- und Arbeitslosenversicherung sowie Leistungen der Langzeitpflege.

- 17.16 Sonstige Sozialschutzleistungen werden Anspruchsberechtigten im Rahmen von Systemen der Sozialversicherung und durch betriebliche Systeme (ohne Sozialversicherung) gewährt.

2.1 Systeme der Sozialversicherung ohne Alterssicherung

- | | |
|---------------------|--|
| 17.17
Definition | Sozialversicherungssysteme (ohne Alterssicherung) sehen vor, dass den Versorgungsberechtigten in ihrer Eigenschaft als Mitglied eines Sozialschutzsystems vom Staat die Pflicht zur Absicherung von Risiken (ohne Alter und altersbedingte Risiken) auferlegt wird. Leistungen der Sozialversicherung (ohne Alterssicherungsleistungen) werden für die Versorgungsberechtigten durch den Staat erbracht. |
|---------------------|--|
- 17.18 Gewöhnlich zahlen die Versicherten Pflichtbeiträge in ein häufig umlagefinanziertes Sozialversicherungssystem (ohne Alterssicherung) ein. Die in einem bestimmten Zeitraum empfangenen Beiträge werden zur Finanzierung der im selben Zeitraum fälligen Leistungen verwendet. Eine Bildung von Rückstellungen ist weder aufseiten des Staates, noch des Arbeitgebers, der das System betreibt, noch aufseiten der teilnehmenden Versicherten vorgesehen. Im Allgemeinen fallen also keine Überschüsse an, und bei Finanzierungsproblemen ist der Staat befugt, Änderungen bei den Leistungszusagen nicht nur im Hinblick auf künftige Beschäftigungszeiten, sondern auch rückwirkend vorzunehmen. In einigen Ländern können Sozialversicherungssysteme (ohne Alterssicherung) jedoch Rückstellungen bilden, die auch als Pufferfonds bezeichnet werden.
- 17.19 Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen gegenüber einem Sozialversicherungssystem ohne Alterssicherungsansprüche werden in den Hauptkonten des ESVG nicht ausgewiesen. Schätzungen offener Ansprüche aus Sozialversicherungssystemen (ohne Alterssicherung) sowie etwaigen sonstigen betrieblichen Rentensystemen des Staates werden weder in den Hauptkonten noch in der Ergänzungstabelle 17.5 erfasst.

2.2 Sonstige betriebliche Sozialschutzsysteme

- | | |
|----------------------|--|
| 17.20
Definition: | Sonstige betriebliche Sozialschutzsysteme sind Versicherungen, die entweder gesetzlich vorgeschrieben sind oder von Dritten gefördert werden. In sonstigen betrieblichen Sozialschutzsystemen kann der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis davon abhängig machen, dass sich Arbeitnehmer an einem vom ihm bestimmten Sozialschutzsystem beteiligen, um sich über Alterssicherung und altersbedingte Risiken hinaus gegen weitere Risiken abzusichern. Diese betrieblichen Systeme werden für Versorgungsberechtigte entweder vom Arbeitgeber oder von anderen Einheiten im Namen des Arbeitgebers bereitgestellt. |
|----------------------|--|
- 17.21 Sonstige betriebliche Sozialschutzsysteme werden ebenso wie die entsprechenden Alterssicherungssysteme als Bestandteil der Gesamtvergütung betrachtet, wobei die aktuellen Beschäftigungsbedingungen und Lohngruppen ein Schwerpunkt von Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein können. Häufig erbringen Arbeitgeber aus der Privatwirtschaft Sozialschutzleistungen (ohne Alterssicherungsleistungen) im Rahmen von Systemen, die sie selbst betreiben oder mit dessen Verwaltung sie Dritte wie zum Beispiel eine Versicherungsgesellschaft beauftragen, die Sozialleistungen wie private medizinische Versorgungsleistungen erbringt.

2.3 Buchung von Strom- und Bestandsgrößen nach Art des Sozialschutzsystems (ohne Alterssicherung)

2.3.1 Sozialversicherungssystem

- 17.22 Da die Sozialversicherung in der Regel ein umlagefinanziertes System ist, werden aus diesem System erworbene Ansprüche, wie Sozialleistungen einschließlich Renten, nicht in den Hauptkonten ausgewiesen.
- 17.23 Während Alterssicherungsansprüche aus Sozialversicherungssystemen in der Ergänzungstabelle zur Alterssicherung erscheinen, trifft dies auf alle anderen Ansprüche aus diesen Systemen (ohne Alterssicherung) nicht zu.
- 17.24 Die Buchung der Stromgrößen von Sozialversicherungssystemen (ohne Alterssicherung) betrifft die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie Leistungen der Sozialversicherung.
- 17.25 Sämtliche Arbeitgeberbeiträge werden als Bestandteil des Arbeitnehmerentgelts behandelt und als vom Arbeitgeber geleistet und vom Arbeitnehmer empfangen ausgewiesen. Der Arbeitnehmer entrichtet dann einen Betrag in der gleichen Höhe wie vom Arbeitgeber empfangen zuzüglich etwaiger eigener Sozialversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung. Dieser Betrag wird als Verwendung privater Haushalte und als Aufkommen beim Staat gebucht.
- 17.26 Beitragszahlungen von Selbständigen und Nichterwerbstätigen werden ebenfalls den von privaten Haushalten an den Staat abgeführten Beiträgen zugeordnet.
- 17.27 Leistungen der Sozialversicherung werden als Verteilungstransaktionen gebucht, die vom Staat an private Haushalte geleistet werden.
- 17.28 Tabelle 17.2 zeigt die Transaktionen im Zusammenhang mit einem Alterssicherungssystem der Sozialversicherung. Diese entsprechen den Transaktionen im Zusammenhang mit Sozialversicherungssystemen ohne Alterssicherung.

2.3.2 Sonstige betriebliche Sozialschutzsysteme (ohne Alterssicherung)

- 17.29 Für die sonstigen betrieblichen Sozialschutzsysteme gilt, dass die Ansprüche der Teilnehmer in der Regel bei ihrer Entstehung gebucht werden. Kapitalerträge aus bestehenden Ansprüchen werden als an die Begünstigten ausgeschüttet und von diesen in das System reinvestiert ausgewiesen.
- 17.30 Der vom Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer an ein Sozialschutzsystem abgeführte Beitrag wird als Bestandteil des Arbeitnehmerentgelts behandelt.
- 17.31 Kapitalerträge aus erworbenen Ansprüchen werden als Ausschüttungen des Systems an die privaten Haushalte dargestellt. Die Kapitalerträge schließen Zinsen und Dividenden zuzüglich der ausgeschütteten Erträge aus gemeinschaftlichen Kapitalanlagesystemen ein, wenn die institutionelle Einheit Anteile daran hält. Das System kann Immobilien besitzen und damit einen Nettobetriebsüberschuss erwirtschaften, der mit den Kapitalerträgen als an die Begünstigten ausgeschüttet erfasst wird. In diesem Fall ist der Begriff „Kapitalerträge“ so auszulegen, dass er diese Einkommensquelle mit einschließt. Umbewertungsgewinne und -verluste, die durch die Anlage der erworbenen Ansprüche entstehen, werden nicht den Kapitalerträgen zugerechnet, sondern als sonstige Vermögensänderungen aufgrund von Umbewertungen gebucht.
- 17.32 Ein Teil der an die privaten Haushalte ausgeschütteten Erträge wird verwendet, um die Kosten für das Betreiben des Systems zu bestreiten. Diese Kosten werden als Produktionswert des

Systems und Konsumausgabe der privaten Haushalte ausgewiesen. Der verbleibende Teil der ausgeschütteten Erträge wird als zusätzlicher Sozialbeitrag aus Kapitalerträgen behandelt, den die privaten Haushalte wieder in das System einzahlen.

- 17.33 Sozialbeiträge werden als von den privaten Haushalten an das System geleistet gebucht. Die Sozialbeiträge bestehen aus den tatsächlichen Beiträgen der Arbeitgeber, die Bestandteil des Arbeitnehmerentgelts sind, den tatsächlichen Beiträgen von Arbeitnehmern und Einzelpersonen, Selbständigen und Nichterwerbstätigen sowie Ruheständlern, die zuvor an einem System teilgenommen haben, sowie aus den unter 17.32 genannten zusätzlichen Beiträgen.
- 17.34 Bei denjenigen, die nicht als Arbeitnehmer in ein Sozialschutzsystem einzahlen, kann es sich um Selbständige und Nichterwerbstätige handeln, die aufgrund ihres Berufs oder ihres früheren Beschäftigungsstatus teilnehmen.
- 17.35 Die vom Systemverwalter an die privaten Haushalte ausgezahlten Leistungen werden als Verteilungstransaktionen unter „Sonstige Sozialschutzleistungen“ ausgewiesen.
- 17.36 Das Entgelt für die vom Systemverwalter erbrachte Dienstleistung, dessen Höhe sich am Produktionswert des Systems bemisst, wird als Konsumausgabe privater Haushalte gebucht.
- 17.37 Eine Zunahme von Versorgungsansprüchen aufgrund eines Überschusses der Beiträge über die Leistungen wird als geleistete Zahlung des Sozialschutzsystems an die privaten Haushalte ausgewiesen. Dieses Verfahren wurde gewählt, damit die Zunahme von Ansprüchen den Ersparnissen der privaten Haushalte zugeordnet wird und sich direkt auf deren Reinvermögen auswirkt.
- 17.38 Die Zunahme der Ansprüche der privaten Haushalte wird als Forderung der privaten Haushalte gegen das System gebucht.
- 17.39 In Tabelle 17.3 sind die Transaktionen für ein betriebliches Alterssicherungssystem aufgezeigt. Diese entsprechen den Transaktionen im Zusammenhang mit Sozialschutzsystemen (ohne Alterssicherung).

3. ALTERSSICHERUNGSLEISTUNGEN

17.40 Definition:	Alterssicherungsleistungen aus Sozialschutzsystemen sind Leistungen, die Anspruchsberechtigte bei Eintritt in den Ruhestand erhalten, wobei üblicherweise bestimmte rechtliche oder vertragliche Bedingungen erfüllt sein müssen und die Leistung in Form einer garantierten Rentenzahlung erbracht wird.
----------------------	---

Die wichtigste Alterssicherungsleistung aus Sozialschutzsystemen sind die Altersbezüge, wobei es jedoch auch eine Reihe andere Fälle gibt. Dazu gehören beispielsweise Witwen- und Witwerrenten sowie Rentenzahlungen an Personen, die nach einem Arbeitsunfall erwerbsunfähig sind. Alle Ereignisse, die einen Anspruch auf Zahlungen begründen, weil der Verdienster aufgrund von Tod oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr in der Lage ist, ein Einkommen für sich selbst und unterhaltsberechtigte Angehörige zu erzielen, werden als Alterssicherungsleistungen behandelt.

3.1 Arten von Alterssicherungssystemen

- 17.41 Alterssicherungsleistungen an Anspruchsberechtigte können folgende Formen annehmen:
 - a) Alterssicherungsleistungen aus Sozialschutzsystemen;

- b) Sozialhilfe und
- c) Einzelversicherungsverträge zur Alterssicherung.

Diese werden in der Regel von der Sozialversicherung, anderen öffentlichen Körperschaften, Versicherungsgesellschaften und Alterssicherungseinrichtungen oder institutionellen Einheiten wie Arbeitgebern gezahlt. Je nach Gegebenheiten in den einzelnen Ländern können jedoch auch andere Institutionen beteiligt sein. Der Begriff „Sozialversicherung“ wird hier unabhängig von der Form der Ausgestaltung gebraucht. Insofern sind die Begriffe Sozialversicherung und Sozialversicherungssystem im Gebrauch gleichbedeutend. Spezielle Deckungsmittel müssen nicht vorhanden sein.

- 17.42 Alterssicherungsleistungen aus Sozialschutzsystemen erhalten Anspruchsberechtigte als Teilnehmer derartiger Systeme. Der vom Staat bereitgestellte Teil wird als Sozialversicherungsrente (einschließlich Sozialversicherung) bezeichnet, der von anderen Einheiten aufgebrachte Teil als sonstige Leistung zur sozialen Alterssicherung oder Betriebsrente. Die Untergliederung in Renten der Sozialversicherung und Betriebsrenten variiert von Land zu Land erheblich, was zur Folge hat, dass auch der Erfassungsbereich und somit die Ansichten darüber, was unter dem Begriff „Sozialversicherung“ zu verstehen ist, sich deutlich unterscheidet.

3.1.1 Alterssicherungssysteme der Sozialversicherung

17.43 Definition:	Alterssicherungssysteme der Sozialversicherung sehen vor, dass den Versorgungsberechtigten in ihrer Eigenschaft als Versicherte eines Sozialschutzsystems vom Staat die Pflicht zur Alterssicherung und zur Absicherung weiterer altersbedingter Risiken wie Erwerbsunfähigkeit, Krankheit usw. auferlegt wird. Alterssicherungsleistungen der Sozialversicherung werden für die Versorgungsberechtigten durch den Staat erbracht.
----------------------	--

- 17.44 Ist der Staat für Rentenzahlungen an große Teile der Bevölkerung zuständig, übernimmt die soziale Sicherung die Funktion eines Systems mehrerer Arbeitgeber.
- 17.45 Gewöhnlich zahlen Versicherte Pflichtbeiträge in ein häufig umlagefinanziertes Alterssicherungssystem der Sozialversicherung ein. Die in einem bestimmten Zeitraum empfangenen Beiträge werden zur Finanzierung der im selben Zeitraum fälligen Leistungen verwendet. Eine Bildung von Rückstellungen ist weder aufseiten des Staates oder des Arbeitgebers, der das System betreibt, noch aufseiten der teilnehmenden Versorgungsberechtigten vorgesehen. So gibt es keine Überschüsse im System und bei Finanzierungsproblemen ist der Staat befugt, Änderungen bei den Rentenzusagen nicht nur im Hinblick auf künftige Beschäftigungszeiten, sondern auch rückwirkend vorzunehmen. In einigen Ländern können Alterssicherungssysteme der Sozialversicherung jedoch Rückstellungen bilden, die als Pufferfonds bezeichnet werden.
- 17.46 Die niedrigste Stufe der Sozialversicherungsrente ist nicht mehr als eine Grundsicherung. Deren Höhe kann unabhängig von den geleisteten Beitragszahlungen bestimmt werden, wenn auch nicht unabhängig von der Tatsache, dass Beiträge für einen bestimmten Zeitraum oder unter sonstigen spezifischen Bedingungen geleistet wurden. Der von einem Arbeitnehmer erworbene Anspruch auf Alterssicherungsleistungen der Sozialversicherung ist bei einem Arbeitgeberwechsel oftmals übertragbar.
- 17.47 In manchen Ländern erfolgen Rentenzahlungen überwiegend oder sogar vollständig durch die Sozialversicherung. Dann fungiert der Staat als Mittler der Arbeitgeber; sobald er deren

Beiträge und die der privaten Haushalte erhalten hat, trägt er das etwaige Zahlungsrisiko. Der Staat entlastet den Arbeitgeber von dem Risiko, dass sein Unternehmen die Ansprüche gegebenenfalls nicht tragen kann und garantiert der Bevölkerung die Alterssicherungsleistungen, allerdings mit der Einschränkung, dass sich deren Höhe auch rückwirkend ändern kann.

- 17.48 Offene Alterssicherungsansprüche gegenüber einem Alterssicherungssystem der Sozialversicherung werden in den Hauptkonten des ESVG nicht ausgewiesen. Schätzungen offener Ansprüche aus Alterssicherungssystemen der Sozialversicherung sowie etwaigen sonstigen betrieblichen Alterssicherungssystemen des Staates mit Leistungszusage werden nicht in den Hauptkonten gebucht, sondern in der Ergänzungstabelle, Tabelle 17.5, ausgewiesen.

3.1.2 Sonstige betriebliche Alterssicherungssysteme

17.49 Definition:	Sonstige betriebliche Alterssicherungssysteme sind Versicherungen, die entweder gesetzlich vorgeschrieben sind, vom Staat gefördert werden oder bei denen der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverhältnis davon abhängig macht, dass sich Arbeitnehmer als die Versorgungsberechtigten zwecks Alterssicherung und Absicherung anderer altersbedingter Risiken an einem vom ihm bestimmten Sozialschutzsystem beteiligen. Diese betrieblichen Alterssicherungssysteme werden für Versorgungsberechtigte entweder vom Arbeitgeber oder von anderen Einheiten im Namen des Arbeitgebers bereitgestellt.
----------------------	---

- 17.50 Üblicherweise erfolgen bei Alterssicherungssystemen, die von Arbeitgebern der Privatwirtschaft betrieben werden, nur dann rückwirkende Anpassungen der Höhe der Zahlungen, wenn Arbeitgeber und Versorgungsberechtigte dies vereinbaren. Allerdings besteht das Risiko, dass der Arbeitgeber wegen Einstellung der Geschäftstätigkeit keine Zahlungen leisten kann. Zunehmend setzt sich die Absicherung von Alterssicherungsansprüchen durch. Die bei einem Arbeitgeber erworbenen Ansprüche sind möglicherweise nicht auf einen neuen Arbeitgeber übertragbar. In der betrieblichen Altersversorgung ist immer häufiger davon auszugehen, dass Rückstellungen gebildet werden. Doch selbst ohne Rückstellungen kann es aufgrund von Buchführungsvorschriften erforderlich sein, die Alterssicherungsansprüchen gegenwärtig und früher beschäftigter Arbeitnehmer in den Unternehmensabschlüssen auszuweisen.
- 17.51 Betriebsrenten werden als Bestandteil der Gesamtvergütung betrachtet, wobei die aktuellen Beschäftigungsbedingungen ein Schwerpunkt von Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein können. Häufig erbringen Arbeitgeber aus der Privatwirtschaft Alterssicherungsleistungen im Rahmen von Systemen, die sie selbst betreiben oder mit dessen Verwaltung sie Dritte wie zum Beispiel eine Versicherungsgesellschaft beauftragen. Auch die Übernahme der Finanzierungsverantwortung durch Dritte, gegen die Bereitstellung entsprechender Deckungsmittel, ist möglich. Eine solche Vereinbarung wird als System mehrerer Arbeitgeber bezeichnet.
- 17.52 Sowohl gegenwärtig als auch früher beschäftigte Arbeitnehmer, die zu den Versicherten zählen, können in das System einzahlen und Vermögenseinkommen aus diesem System erzielen. Dieses Vermögenseinkommen wird als zusätzlicher Beitrag behandelt, zahlbar durch die Versicherten.
- 17.53 Je nach Art der Alterssicherungssysteme werden Systeme mit Beitragszusagen und Systeme mit Leistungszusagen unterschieden.

3.1.3 Systeme mit Beitragszusagen

17.54 Definition:	Ein System mit Beitragszusage ist ein Alterssicherungssystem, bei dem sich die Leistungen ausschließlich durch die Höhe des während des Erwerbslebens des Arbeitnehmers aus Beitragszahlungen gebildeten Kapitals und Wertsteigerungen, die durch Anlage dieses Kapitals durch den Verwalter des Alterssicherungssystems erzielt werden, bestimmen.
17.55	Das Risiko für ein angemessenes Einkommen im Ruhestand trägt hierbei allein der Arbeitnehmer.
17.56	Angaben zu Systemen mit Beitragszusagen lassen sich relativ leicht bereitstellen, denn es muss eine umfassende Buchführung verfügbar sein und es ist keine versicherungsmathematische Schätzung erforderlich. Diese Systeme sind überwiegend im Sektor der Kapitalgesellschaften (Spalte A von Tabelle 17.5) angesiedelt, es können jedoch auch Fälle auftreten, in denen der Staat als Träger des Alterssicherungssystems auftritt. Die Alterssicherungsansprüche aus allen Systemen mit Beitragszusagen sollten in den Hauptkonten erscheinen.

3.1.4 Systeme mit Leistungszusagen

17.57 Definition:	Ein System mit Leistungszusage ist ein Alterssicherungssystem, bei dem die an den Arbeitnehmer im Ruhestand zu zahlenden Leistungen mithilfe einer Formel ermittelt werden, und zwar entweder für sich genommen oder in Kombination mit einer garantierten Mindestleistung.
----------------------	---

- 17.58 Das Risiko für angemessene Altersbezüge trägt hierbei der Arbeitgeber oder die in seinem Namen handelnde Einheit.

3.1.5 Fiktive Systeme mit Beitragszusagen und Hybridmodelle

- 17.59 Fiktive Systeme mit Beitragszusagen und Hybridmodelle werden den Systemen mit Leistungszusagen zugerechnet.

17.60 Definition	Ein fiktives System mit Beitragszusage ähnelt einem System mit Beitragszusage, garantiert jedoch eine Mindestleistung.
---------------------	--

- 17.61 Bei einem solchen System werden die Beiträge (sowohl des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers) individuellen Konten gutgeschrieben und dort angesammelt. Dabei handelt es sich in dem Sinne um fiktive Einzelkonten, dass die gezahlten Beiträge unmittelbar für Rentenzahlungen an die derzeitigen Pensionäre verwendet werden. Beim Eintritt in den Ruhestand wird das angesammelte Guthaben mithilfe einer Formel in eine Rente umgerechnet, wobei unter anderem die Lebenserwartung herangezogen wird. Die Leistungshöhe wird jährlich unter Berücksichtigung der Entwicklung des Lebensstandards überprüft.
- 17.62 Hybridmodelle sind Systeme, die sowohl das Element „Leistungszusage“ als auch das Element „Beitragszusage“ enthalten. Eine Einstufung als Hybridmodell erfolgt entweder, weil Rückstellungen für Leistungszusagen und Beitragszusagen gleichermaßen vorhanden sind oder weil das Modell zugleich ein fiktives System mit Beitragszusagen und eine Rückstellung für Leistungszusagen oder Beitragszusagen einschließt. Die Rückstellung kann kombiniert für einen einzelnen Versorgungsberechtigten gestaltet oder nach Gruppen von Versorgungsberechtigten differenziert sein, je nach Art des Vertrags, der Rentenart usw.

- 17.63 Das Risiko für die Absicherung eines angemessenen Ruhestandseinkommens tragen bei einem fiktiven System mit Beitragszusage und beim Hybridmodell Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam.
- 17.64 In bestimmten Fällen kann das Risiko des Arbeitgebers von einem System mehrerer Arbeitgeber übernommen werden, das das Alterssicherungssystem mit Leistungszusage im Auftrag des Arbeitgebers betreibt.

3.1.6 Vergleich der Systeme mit Leistungszusagen und mit Beitragszusagen

- 17.65 Mit Blick auf die Bestimmung der Alterssicherungsansprüche besteht der grundlegende Unterschied zwischen Alterssicherungssystemen mit Leistungszusagen und entsprechenden Systemen mit Beitragszusagen darin, dass im erstgenannten Fall die Leistung an den Arbeitnehmer im laufenden Rechnungszeitraum anhand der Leistungszusagen des Arbeitgebers bestimmt wird, während beim System mit Beitragszusage die Leistung an den Arbeitnehmer im laufenden Rechnungszeitraum anhand der in das System eingezahlten Beiträge sowie der Kapitalerträge und der mit diesen und früheren Beiträgen erwirtschafteten Umbewertungsgewinne und -verluste ermittelt wird. Das bedeutet, dass zwar genaue Angaben über die Leistungen verfügbar sind, auf die Teilnehmer eines Alterssicherungssystems mit Beitragszusage Anspruch haben, die Leistungen für Teilnehmer an einem Alterssicherungssystem mit Leistungszusage jedoch versicherungsmathematisch ermittelt werden müssen.
- 17.66 Im Falle von Alterssicherungssystemen mit Leistungszusagen gibt es vier Gründe für Veränderungen bei den Alterssicherungsansprüchen. Als erstes ist die Zunahme laufender Versorgungsansprüche zu nennen, d. h. der Ansprüche, die mit dem im laufenden Rechnungszeitraum erzielten Verdienst in Verbindung stehen. Ein zweiter Grund ist die Zunahme bei in der Vergangenheit erworbenen Versorgungsansprüchen, d. h. die Steigerung des Wertes des Anspruchs aufgrund der Tatsache, dass für alle Teilnehmer an dem System der Ruhestand (bzw. Tod) ein Jahr näher gerückt ist. Die dritte Veränderung bei den Versorgungsansprüchen betrifft eine Abnahme aufgrund der Auszahlung von Leistungen an Ruheständler. Der vierte Grund für Veränderungen resultiert aus anderen Faktoren, die sich im Konto sonstiger Vermögensänderungen widerspiegeln.
- 17.67 Ebenso wie beim Alterssicherungssystem mit Beitragszusagen können der Arbeitgeber und/oder der Arbeitnehmer im laufenden Rechnungszeitraum tatsächliche Beitragszahlungen an das System leisten. Diese Einzahlungen reichen aber möglicherweise nicht aus, um die Zunahme bei den Leistungsansprüchen abzudecken, die im laufenden Jahr erworben wurden. Daher wird ein zusätzlicher Beitrag des Arbeitgebers unterstellt, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den (tatsächlichen und unterstellten) Beiträgen und der Zunahme laufender Versorgungsansprüche zu erreichen. Diese unterstellten Beiträge sind in der Regel positiv, können aber auch negativ sein, wenn die Summe der Beitragseinnahmen die Zunahme laufender Versorgungsansprüche übersteigt.
- 17.68 Am Ende einer Rechnungsperiode kann die Höhe der Alterssicherungsansprüche gegenwärtig und früher beschäftigter Arbeitnehmer errechnet werden, indem der Gegenwartswert der im Ruhestand fälligen Summen mithilfe versicherungsmathematischer Berechnungen ermittelt wird. Ein Grund für den alljährlichen Anstieg dieser Summe ist die Tatsache, dass der Gegenwartswert der zu Beginn eines Jahres bestehenden Ansprüche, die auch am Jahresende noch zu erfüllen sind, gestiegen ist, weil die Zukunft ein Jahr näher gerückt ist und demzufolge bei der Berechnung des Gegenwartswert ein niedrigerer Abzinsungsfaktor

zugrunde gelegt werden muss. Dies bewirkt eine Zunahme von in der Vergangenheit erworbenen Versorgungsansprüchen.

- 17.69 Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen Alterssicherungssystemen mit Leistungszusagen und entsprechenden Systemen mit Beitragszusagen betrifft die Kosten, die das Betreiben des jeweiligen Systems verursacht. Beim System mit Beitragszusagen geht das Risiko vollständig zulasten der Versorgungsberechtigten. Das Alterssicherungssystem wird für sie betrieben, und sie tragen die diesbezüglichen Kosten. Da für den Betrieb des Systems anstelle des Arbeitgebers eine andere Einheit zuständig sein kann, ist die Zuordnung der Kosten zum Vermögenseinkommen, das von dem System einbehalten wird, um diese Kosten zu bestreiten (und einen Gewinn zu erwirtschaften), angebracht. Unter Beachtung der Buchungsregeln für Versicherungen wird das Vermögenseinkommen als vollständig den Versicherten zugeflossen angesehen, wobei ein Teil davon für das Bestreiten der Kosten verwendet und der restliche Betrag in das System reinvestiert wird.
- 17.70 Bei Alterssicherungssystemen mit Leistungszusagen ist die Situation anders. Das Risiko, dass Alterssicherungsansprüche nicht in ausreichendem Maße befriedigt werden können, tragen nicht ausschließlich die Versorgungsberechtigten, sondern teilweise oder vollständig der Arbeitgeber bzw. die in seinem Auftrag handelnde Einheit. Das System kann direkt vom Arbeitgeber kontrolliert werden, es kann Teil derselben institutionellen Einheit bzw. rein fiktiver Art sein. Selbst in diesem Fall ist das Betreiben des Systems mit Kosten verbunden. Obwohl diese Kosten anfangs der Arbeitgeber trägt, ist es angebracht, sie als eine Form von Sachleistung zu betrachten, das Arbeitnehmer erhalten, und der Einfachheit halber können die Kosten in die Arbeitgeberbeiträge einbezogen werden. Dies basiert auf der Annahme, dass sämtliche Kosten von den gegenwärtig beschäftigten Arbeitnehmern und in keiner Weise von den Rentenbeziehern getragen werden. Ferner wird angenommen, dass die Zuordnung, die bei fiktiven Systemen erfolgen muss, auch unter anderen Umständen angewendet werden kann.
- 17.71 In Systeme mit Leistungszusagen dürften Selbständige und Nichterwerbstätige derzeit kaum einzahlen, wenngleich diese Möglichkeit besteht, sofern sie früher abhängig beschäftigt waren, dadurch einen Anspruch auf eine leistungsorientierte Alterssicherung erworben haben und zur weiteren Teilnahme berechtigt sind. Zuvor abhängig Beschäftigte erhalten Vermögenseinkommen und entrichten zusätzliche Beiträge, unabhängig davon, ob sie eine Rente beziehen oder nicht.

3.2 Verwalter und Träger von Alterssicherungssystemen, Alterssicherungssystem und Alterssicherungssystem mehrerer Arbeitgeber

- 17.72 Sozialschutzsysteme können vom Arbeitgeber oder Staat organisiert werden, sie können von Versicherungsgesellschaften für Arbeitnehmer organisiert werden oder es können separate institutionelle Einheiten errichtet werden, die das für die Erfüllung der Ansprüche und Ausschüttung der Rentenzahlungen zu verwendende Vermögen halten und verwalten. Der Teilssektor Alterssicherungssysteme besteht nur aus denjenigen Alterssicherungssystemen der sozialen Sicherung, die separate institutionelle Einheiten darstellen.
- 17.73 Arbeitgeber können eine andere Einheit mit der Verwaltung des Alterssicherungssystems und der Durchführung von Auszahlungen an die Versorgungsberechtigten beauftragen. Dafür können verschiedene Möglichkeiten genutzt werden.
- 17.74 Erste Möglichkeit: Der Verwalter des Alterssicherungssystems handelt als Betreiber lediglich als Beauftragter des Arbeitgebers und übernimmt die routinemäßige Verwaltung des Systems, wobei der Arbeitgeber weiterhin für etwaige Defizite haftet bzw. die etwaigen Überschüssen erhält.

- 17.75 Zweite Möglichkeit: Der Träger einer Pensionseinrichtung ist für die Festlegung der Bedingungen für ein betriebliches Alterssicherungssystem zuständig und trägt die endgültige Verantwortung für die Alterssicherungsansprüche. Der Träger eines Alterssicherungssystems ist zudem in erheblichem Umfang für die langfristige Strategie im Anlagebereich zuständig, darunter für die Auswahl von Anlagemöglichkeiten und die Anbieterstruktur. Obwohl ein und dieselbe Einheit häufig gleichzeitig als Träger und als Verwalter eines Alterssicherungssystems fungieren kann, obliegen diese Aufgaben in manchen Fällen verschiedenen Einheiten.
- 17.76 Drittens ist es nicht unüblich, dass eine einzige Einheit im Auftrag mehrerer Arbeitgeber handelt und deren Alterssicherungssysteme im Rahmen eines Systems mehrerer Arbeitgeber verwaltet. Dabei übernimmt das Alterssicherungssystem mehrerer Arbeitgeber die Verantwortung für etwaige Deckungslücken und erhält dafür im Gegenzug das Recht, etwaige Überschüsse einzubehalten. Von der Risikogemeinschaft erhofft man sich einen Ausgleich zwischen Unter- und Überfinanzierung, so dass mit allen Systemen zusammengenommen – ähnlich wie bei der viele Kunden umfassenden Risikogemeinschaft einer Versicherungsgesellschaft – ein Überschuss erwirtschaftet wird. In diesem Fall handelt das System mehrerer Arbeitgeber als Träger der Alterssicherungseinrichtung.
- 17.77 Ist der Staat für Rentenzahlungen an große Teile der Bevölkerung zuständig, übernimmt die Sozialversicherung die Funktion eines Systems mehrerer Arbeitgeber. Wie bei einer Versicherungsgesellschaft haftet dann der Staat für etwaige Deckungslücken oder kann das Recht auf Einbehaltung etwaiger Überschüsse erhalten. Es kommt jedoch häufig vor, dass die Sozialversicherung umlagefinanziert wird, so dass im Allgemeinen keine Überschüsse anfallen, und bei Finanzierungsproblemen ist der Staat befugt, Änderungen bei den Rentenzusagen nicht nur im Hinblick auf künftige Beschäftigungszeiten, sondern auch rückwirkend vorzunehmen.
- 17.78 Die Verantwortung des Träger eines Alterssicherungssystems für eine Unterfinanzierung bzw. eine Überfinanzierung eines Alterssicherungssystems wird als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber dem Verwalter des Systems ausgewiesen. Die Veränderung der Verbindlichkeiten zwischen dem Träger und dem Verwalter eines Alterssicherungssystems wird periodenweise ausgewiesen. Die auf den Träger des Alterssicherungssystems entfallenden Verbindlichkeiten sind nicht die gesamten Alterssicherungsansprüche aus dem Alterssicherungssystem, sondern die Differenz zwischen den Alterssicherungsansprüchen und den Anlagen des Alterssicherungssystems. Soweit die Aktiva des Alterssicherungssystems über die Alterssicherungsansprüche hinausgehen, also eine Überfinanzierung vorliegt, wird ein Anspruch beim Träger des Alterssicherungssystems gebucht, wodurch gesichert ist, dass eine etwaige Überfinanzierung im Falle der Liquidation des Alterssicherungssystems in das Vermögen des Trägers dieses Systems übergeht.
- 17.79 Umbewertungsgewinne und -verluste bei den vom Verwalter verwalteten Kapitalanlagen werden dem Träger des Alterssicherungssystems zugeschrieben, sodass das Reinvermögen des Alterssicherungssystems stets genau Null beträgt.

3.3 Buchung von Strom- und Bestandsgrößen nach Art des Alterssicherungssystems im Sozialschutz

3.3.1 Transaktionen für Alterssicherungssysteme der Sozialversicherung

- 17.80 Da die Sozialversicherung in der Regel ein umlagefinanziertes System ist, werden aus diesem System erworbene Alterssicherungsansprüche nicht in den Hauptkonten ausgewiesen. Wenn alle Länder durchweg vergleichbare Leistungen im Rahmen von Sozialversicherungs- und

Sozialschutzsystemen bieten würden, könnten internationale Vergleiche relativ problemlos angestellt werden. Das ist aber nicht der Fall und die Auffassungen der einzelnen Länder, was genau durch die Sozialversicherung abgedeckt wird, gehen erheblich auseinander.

- 17.81 Die Alterssicherungsansprüche aus Sozialversicherungssystemen sind in den Hauptkonten nicht enthalten. Sozialversicherungssysteme und die betriebliche Altersversorgung sind in den EU-Ländern sehr unterschiedlich. Alterssicherungsansprüche aus Sozialversicherungssystemen werden in die Ergänzungstabelle (Tabelle 17.5) für Alterseinkommen aufgenommen, um die Vergleichbarkeit von Länderdaten zu ermöglichen.
- 17.82 Die Buchung der Stromgrößen von Alterssicherungssystemen der Sozialversicherung betrifft die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie Leistungen der Sozialversicherung.
- 17.83 Ein vom Arbeitgeber geleisteter Beitrag wird als Teil des Arbeitnehmerentgeltes behandelt. Er wird als Verteilungstransaktion vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gebucht. Der Arbeitnehmer entrichtet dann einen Betrag in gleicher Höhe wie der Arbeitgeberbeitrag zuzüglich etwaiger eigener Beiträge an die Sozialversicherung. Dieser Betrag wird als Zahlung privater Haushalte an den Staat gebucht.
- 17.84 Beitragszahlungen von Selbständigen und Nichterwerbstätigen werden ebenfalls den von privaten Haushalten an den Staat abgeführten Beiträgen zugeordnet.
- 17.85 Leistungen der Sozialversicherung werden als Verteilungstransaktionen gebucht, die vom Staat an private Haushalte gehen.
- 17.86 In Tabelle 17.2 werden die Transaktionen eines Alterssicherungssystems der Sozialversicherung abgebildet.

Tabelle 17.2 Konten für die Sozialbeiträge und Alterssicherungsleistungen der Sozialversicherung

Verwendung					Kontoart und Transaktion	Aufkommen				
Arbeitgeber	Sozialversicherung	Private Haushalte	Sons-tige Sekto-ren	Gesamte Volkswirtschaft		Arbeitgeber	Sozialversicherung	Private Haushalte	Sons-tige Sekto-ren	Gesamte Volkswirtschaft
Einkommensentstehungskonto										
139,0				139,0	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung (D.1211)					
Konto der primären Einkommensverteilung										
					Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung (D.1211)			139,0	139,0	
Konto der sekundären Einkommensverteilung										
		226,0		226,0	Sozialversicherungsbeiträge (Alterssicherung)		226,0		226,0	
		139,0		139,0	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung (D.6111)		139,0		139,0	
		87,0		87,0	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte zur		87,0		87,0	

				Alterssicherung (D.6131)					
	210,0		210,0	Geldleistungen der Sozialversicherung zur Alterssicherung (D.6211)			210,0		210,0

3.3.2 Transaktionen für sonstige betriebliche Alterssicherungssysteme

- 17.87 Für die sonstigen betrieblichen Alterssicherungssysteme werden die Alterssicherungsansprüche der Teilnehmer in der Regel bei ihrer Entstehung gebucht. Kapitalerträge aus bestehenden Alterssicherungsansprüchen werden als an die Begünstigten ausgeschüttet und von diesen in das Alterssicherungssystem reinvestiert ausgewiesen.
- 17.88 Die Ausweisung von Transaktionen ist bei einem System mit Beitragszusagen weniger kompliziert als im Falle eines Systems mit Leistungszusagen.
- 17.89 Bei beiden Systemen wird die Existenz eines Alterssicherungssystems mit speziellen Deckungsmitteln unterstellt. Bei Systemen mit Beitragszusagen muss eine solche Einrichtung tatsächlich bestehen. Im Falle von Systemen mit Leistungszusagen kann eine Einrichtung real existieren, möglich ist aber auch eine fiktive Einrichtung. Im erstgenannten Fall kann die Einrichtung Bestandteil derselben institutionellen Einheit wie der Arbeitgeber sein, denkbar wäre auch die Bildung einer gesonderten institutionellen Einheit, einer rechtlich selbständigen Pensionskasse oder die Eingliederung in ein anderes Finanzinstitut, entweder eine Versicherungsgesellschaft oder ein System mehrerer Arbeitgeber.

3.3.3 Transaktionen für Alterssicherungssysteme mit Beitragszusage

- 17.90 Der vom Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer abgeführte Beitrag an ein Alterssicherungssystem mit Beitragszusage wird als Bestandteil des Arbeitnehmerentgelts behandelt.
- 17.91 Kapitalerträge aus erworbenen Alterssicherungsansprüchen werden als Ausschüttungen des Alterssicherungssystems an die privaten Haushalte dargestellt. Die Kapitalerträge schließen Zinsen und Dividenden zuzüglich der ausgeschütteten Erträge aus gemeinschaftlichen Kapitalanlagesystemen ein, wenn die Alterssicherungseinrichtung Anteile daran hält. Die Alterssicherungseinrichtung kann Immobilien besitzen und damit einen Nettobetriebsüberschuss erwirtschaften, der mit den Kapitalerträgen als an die Begünstigten ausgeschüttet erfasst wird. In diesem Fall schließt der Begriff „Kapitalerträge“ diese gegebenenfalls vorhandene Einkommensquelle mit ein. Umbewertungsgewinne und -verluste, die durch die Anlage der erworbenen Alterssicherungsansprüche entstehen, werden nicht den Kapitalerträgen zugerechnet, sondern als sonstige Vermögensänderung aufgrund von Umbewertungen gebucht.
- 17.92 Ein Teil der an die privaten Haushalte ausgeschütteten Erträge wird verwendet, um die Kosten für das Betreiben der Alterssicherungseinrichtung zu bestreiten. Diese Kosten werden als Produktionswert der Alterssicherungseinrichtung und als Konsumausgabe der privaten Haushalte ausgewiesen. Der verbleibende Teil der ausgeschütteten Erträge wird als zusätzlicher Beitrag behandelt, den die privaten Haushalte wieder in die Alterssicherungseinrichtung einzahlen.
- 17.93 Sozialbeiträge werden als Zahlungen von privaten Haushalten an die Alterssicherungseinrichtung gebucht. Die Sozialbeiträge bestehen aus den tatsächlichen Beiträgen der Arbeitgeber, die Bestandteil des Arbeitnehmerentgelts sind, den tatsächlichen Beiträgen von Arbeitnehmern und eventuell anderen Einzelpersonen, wie Personen, die zuvor an einem System teilgenommen haben, Selbständigen und Nichterwerbstätigen sowie

Ruheständlern, sowie aus den in 17.92 genannten zusätzlichen Beiträgen. Zur Verdeutlichung und um Systeme mit Leistungszusagen besser vergleichen zu können, werden die zusätzlichen Beitragsleistungen mit ihrem vollen Wert ausgewiesen. Die Gesamtheit aller von privaten Haushalten in die Alterssicherungseinrichtung eingezahlten Beiträge stellt genauso einen Nettowert dar wie Versicherungsprämien, d. h. es handelt sich um die Summe aller Beiträge abzüglich des Dienstleistungsentgelts.

- 17.94 Bei denjenigen, die neben Arbeitnehmern in ein Alterssicherungssystem mit Beitragszusagen einzahlen, kann es sich um Selbständige und Nichterwerbstätige handeln, die aufgrund ihres Berufs bzw. ihres früheren Status als abhängig Beschäftigte an einem System mit Beitragszusagen teilnehmen.
- 17.95 Die von dem Alterssicherungssystem an die privaten Haushalte auszuzahlenden Leistungen werden als „sonstige Leistungen zur sozialen Alterssicherung“ (D.6221) gebucht.
- 17.96 Die von der Alterssicherungseinrichtung erbrachte Dienstleistung, deren Höhe sich am Produktionswert der Einrichtung bemisst, wird als Konsumausgabe privater Haushalte abgebildet.
- 17.97 Die Zunahme von betrieblichen Versorgungsansprüchen aufgrund eines Überschusses der Beiträge über die Leistungen wird als Zahlung der Alterssicherungseinrichtung an die privaten Haushalte ausgewiesen. Entsprechend wird eine Abnahme von Alterssicherungsansprüchen, die durch ein Defizit der Beiträge im Verhältnis zu den Leistungen verursacht wird, als Zahlung der privaten Haushalte an die Alterssicherungseinrichtung ausgewiesen. Die Änderung der Alterssicherungsansprüche hat eine unmittelbare Auswirkung auf das Reinvermögen der privaten Haushalte und somit auf die Ersparnisse der privaten Haushalte. Da ein großer Teil der Zunahme der Alterssicherungsansprüche in einem Alterssicherungssystem mit Beitragszusagen und damit letztlich auch die Finanzierung der Leistungen aus Umbewertungsgewinnen stammt, die nicht den zusätzlichen Beiträgen zugeordnet werden, wird die Zunahme betrieblicher Alterssicherungsansprüche häufig negativ sein.
- 17.98 Die Zunahme der von der Alterssicherungseinrichtung an die privaten Haushalte gezahlten Alterssicherungsansprüche wird als Forderung der privaten Haushalte gegenüber der Alterssicherungseinrichtung gebucht.
- 17.99 Aus Tabelle 17.3 ist ersichtlich, welche Buchungen für ein Alterssicherungssystem mit Beitragszusagen erforderlich sind. Weil für diese Tabelle keine unterstellten Transaktionen zu berücksichtigen sind, ist sie übersichtlicher als die entsprechende Tabelle für ein System mit Leistungszusagen.

Tabelle 17.3: Konten für Alterssicherungsleistungen aus einem System mit Beitragszusagen

Verwendung					Kontoart und Transaktion	Aufkommen				
Arbeitgeber	Alterssicherungseinrichtung	Private Haushalte	Sonsstige Sekto-ren	Gesamte Volkswirtschaft		Arbeitgeber	Alterssicherungseinrichtung	Private Haushalte	Sonsstige Sekto-ren	Gesamte Volkswirtschaft
Produktionskonto										
					Produktionswert (P.1)			1,4		1,4
Einkommensentstehungskonto										

11,0				11,0	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung (D.1211)					
Konto der primären Einkommensverteilung										
					Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung (D.1211)			11,0		11,0
			3,0	3,0	Vermögenseinkommen (D.4)		3,0			3,0
	16,2			16,2	Kapitalerträge aus Ansprüchen gegenüber Alterssicherungssystemen (D.442)			16,2		16,2
Konto der sekundären Einkommensverteilung										
		37,3		37,3	Alterssicherungsbeiträge der privaten Haushalte insgesamt		37,3			37,3
		11,0		11,0	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung (D.6111)		11,0			11,0
		11,5		11,5	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte zur Alterssicherung (D.6131)		11,5			11,5
		16,2		16,2	Sozialbeiträge aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Alterssicherungssystemen (D.6141)		16,2			16,2
		-1,4		-1,4	Dienstleistungsentgelte der sozialen Sicherung (D61SC)		-1,4			-1,4
	26,0			26,0	Sonstige Leistungen zur sozialen Alterssicherung(D.6221)			26,0		26,0
Einkommensverwendungskonto										
		1,4		1,4	Konsumausgaben (P.3)					
	11,3			11,3	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche(D.8)			11,3		11,3
-11,0	-11,8	25,8	-3,0	0	Sparen					
Veränderung der Aktiva				Finanzierungskonto			Veränderung der Passiva			
					Finanzierungssaldo (B.9)	-11,0	-11,8	25,8	-3,0	0,0
		11,3		11,3	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen (F.63)		11,3			11,3
-11,0	-0,5	14,5	-3,0	0,0	Sonstige Forderungen					

- Sonstige Ströme in einem Alterssicherungssystem mit Beitragszusage

17.100 Die weiteren Faktoren, die den Wert der Alterssicherungsansprüche in der Vermögensbilanz beeinflussen, werden im Konto sonstiger Vermögensänderungen gebucht. Dies betrifft insbesondere die Ansprüche der Begünstigten auf Umbewertungsgewinne. Diese

Umbewertungsgewinne und -verluste im Umbewertungskonto entsprechen genau den Gewinnen und Verlusten bei den Vermögenswerten, die von der Alterssicherungseinrichtung zur Deckung dieser Verbindlichkeiten gehalten werden.

- 17.101 Durch Anlage der Ansprüche aus Alterssicherungssystemen mit Beitragszusagen werden Umbewertungsgewinne oder -verluste erzielt. Diese entstehen durch Änderungen bei den von der Alterssicherungseinrichtung gehaltenen Vermögenswerten, und ein Betrag in Höhe der Umbewertungsgewinne und -verluste wird im Umbewertungskonto als Zunahme der Alterssicherungsansprüche der Begünstigten ausgewiesen.

3.3.4 Transaktionen für Alterssicherungssysteme mit Leistungszusage

- 17.102 Bei Alterssicherungssystemen mit Leistungszusagen verbleibt die Verantwortung für die Rentenzahlungen beim Arbeitgeber. Andere Gestaltungsmöglichkeiten, darunter die Nutzung eines Systems mehrerer Arbeitgeber oder die Übernahme der Verantwortung durch den Staat, folgen den Definitionen der Ziffern 17.76 und 17.77.
- 17.103 Der Gesamtbeitrag, den ein Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer an ein System mit Leistungszusagen leistet, muss so bemessen sein, dass er zusammen mit einem etwaigen tatsächlichen Beitrag des Arbeitnehmers und abzüglich der Kosten für das Betreiben des Systems die Zunahme der Alterssicherungsansprüche des Arbeitnehmers abdeckt. Der Arbeitgeberbeitrag untergliedert sich in einen tatsächlichen und einen unterstellten Beitrag, wobei Letzterer so berechnet ist, dass die geforderte vollständige Übereinstimmung zwischen allen Beiträgen und der Zunahme der Ansprüche des Arbeitnehmers abzüglich des Dienstleistungsentgelts, gegeben ist.
- 17.104 Der Beitrag des Arbeitgebers wird auf der Grundlage des in dem betreffenden Zeitraum erworbenen Alterssicherungsanspruchs, d. h. ohne Berücksichtigung etwaiger Kapitalerträge des Systems in demselben Zeitraum oder einer etwaigen Überfinanzierung des Systems, bestimmt. Der im laufenden Rechnungszeitraum erworbene Anspruch ist Bestandteil des Arbeitnehmerentgelts. Wird der Wert des Arbeitgeberbeitrags nicht oder nicht vollständig berücksichtigt, kommt es zu einer Unterschätzung des Arbeitnehmerentgelts und daraus resultierend zu einer Überschätzung des Betriebsüberschusses des Arbeitgebers. Es ist wichtig, Beiträge auch dann zu buchen, wenn die faktische Beitragszahlung, im Falle sogenannter Beitragsferien, unterbrochen wird, d. h., wenn der Arbeitgeber keinen tatsächlichen Beitrag zahlt. Der Beitrag des Arbeitgebers wird als Verminderung der Verbindlichkeiten gegenüber der Alterssicherungseinrichtung betrachtet. Dadurch bleibt das Reinvermögen beider Seiten unverändert in derselben Höhe bestehen, wie bei einer Buchung als Beitragsferien, ohne das Arbeitnehmerentgelt künstlich zu kürzen.
- 17.105 Bei Systemen mit Leistungszusagen besteht die Möglichkeit, eine Wartezeit festzulegen, bevor ein Arbeitnehmer Anspruch auf eine Zahlung im Ruhestand hat. Trotz dieser Wartezeit sind Beiträge und Ansprüche ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses zu buchen, wobei ein Anpassungsfaktor anzuwenden ist, der die Wahrscheinlichkeit widerspiegelt, dass der Arbeitnehmer das Ende der Wartezeit tatsächlich erreicht.
- 17.106 Die Summe der tatsächlichen und unterstellten Alterssicherungsbeiträge des Arbeitgebers wird als Arbeitnehmerentgelt behandelt. Im Einkommensentstehungskonto wird es als Verwendung des Arbeitgebers und im primären Einkommensverteilungskonto als Aufkommen des Arbeitnehmers gebucht.
- 17.107 Die Zunahme des Gegenwartswertes der Ansprüche von Arbeitnehmern und Personen, die zwar keine Einzahlungen mehr leisten, aber weiterhin das Recht auf Alterssicherungsleistungen haben, wird durch die Vermögenseinkommen abgebildet, die an

die Arbeitnehmer ausgeschüttet werden. Umbewertungsgewinne werden nicht berücksichtigt. Die neu erworbenen Ansprüche entsprechen der Summe, die dem Arbeitnehmer nach den geltenden Vereinbarungen unwiderruflich zusteht. Wie der Arbeitgeber letztlich diese Forderung erfüllt, ist für die Buchung dieses Betrags genauso unerheblich wie die Frage, wie Zinsen und Dividenden tatsächlich finanziert werden. Das Vermögenseinkommen wird für das Altersicherungssystem als Verwendung und für die privaten Haushalte als Aufkommen gebucht. Es wird von den privaten Haushalten sofort als zusätzlicher Beitrag wieder in das System eingezahlt.

- 17.108 Im Konto der sekundären Einkommensverteilung werden Sozialbeiträge als Verwendung privater Haushalte und als Aufkommen der Altersicherungseinrichtung ausgewiesen. Die Gesamtsumme der zu leistenden Sozialbeiträge besteht aus den tatsächlichen und unterstellten Beiträgen der Arbeitgeber, die einen Bestandteil des Arbeitnehmerentgelts bilden, abzüglich des Dienstleistungsentgelts, den tatsächlichen Beiträgen der Arbeitnehmer und den in 17.107 genannten zusätzlichen Beitragsleistungen. Wie in den Ausführungen zu Systemen mit Beitragszusagen dargelegt, wird in den Konten der volle Wert der Beiträge und zusätzlichen Beiträge ausgewiesen, wobei ein Ausgleichsposten für das fällige Dienstleistungsentgelt vorgesehen ist. Die tatsächlich gezahlte Summe stellt einen Nettobeitrag dar.
- 17.109 Die Alterssicherungsleistungen der Altersicherungseinrichtung an die privaten Haushalte werden im Konto der sekundären Einkommensverteilung ausgewiesen. Bei der Erbringung von Leistungen in Form einer Rente werden hier die Rentenzahlungen und nicht die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand fällige Einmalzahlung dargestellt.
- 17.110 Im Einkommensverwendungskonto wird das Dienstleistungsentgelt gebucht, deren Höhe dem Produktionswert der Altersicherungseinrichtung zuzüglich des Produktionswerts der Unternehmen, die mit Rückstellungen erworben wurden, entspricht. Dies stellt für private Haushalte eine Verwendung und für die Altersicherungseinrichtung ein Aufkommen dar.
- 17.111 Im Einkommensverwendungskonto wird die Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche gebucht, die auf der einen Seite auf die Gewährung weiterer Alterssicherungsansprüche durch den Arbeitgeber und auf der anderen Seite auf die Abnahme der zu empfangenden Leistungen zurückzuführen ist. Dieser Betrag wird als Aufkommen privater Haushalte und als Verwendung der Altersicherungseinrichtung gebucht. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Zunahme von Alterssicherungsansprüchen den Ersparnissen der privaten Haushalte zugeordnet wird und ihre Entsprechung im Reinvermögen findet.
- 17.112 Der Betrag, der im Einkommensverwendungskonto als geleistet durch die Altersicherungseinrichtung an die privaten Haushalte dargestellt ist, wird im Finanzierungskonto als Vermögensänderung der privaten Haushalte gegenüber der Altersicherungseinrichtung ausgewiesen.
- 17.113 Andere Organisationen, wie zum Beispiel Gewerkschaften, können ein Altersicherungssystem mit Leistungszusagen für ihre Mitglieder betreiben, das in jeder Hinsicht mit dem von einem Arbeitgeber betriebenen System vergleichbar ist. Es sind dieselben Buchungsvorschriften einzuhalten wie vorstehend beschrieben; der einzige Unterschied besteht darin, dass unter „Arbeitgeber“ der Träger der Altersicherungseinrichtung und unter „Arbeitnehmer“ der Teilnehmer des Systems zu verstehen ist.
- 17.114 In Tabelle 17.4 wird anhand eines Zahlenbeispiels die Buchung von Transaktionen im Rahmen eines Systems mit Leistungszusagen veranschaulicht. Unterstellte Zahlen werden fett und Zahlen, die das Ergebnis einer Umleitung sind, kursiv dargestellt.

Tabelle 17.4: Konten für Alterssicherungsleistungen aus einem System mit Leistungszusagen

Verwendung					Kontoart und Transaktion	Aufkommen				
Arbeitgeber	Alterssicherungssystem	Private Haushalte	Sonstige Sektoren	Gesamte Volkswirtschaft		Arbeitgeber	Alterssicherungssystem	Private Haushalte	Sonstige Sektoren	Gesamte Volkswirtschaft
Produktionskonto										
					Produktionswert (P.1)			0,6		0,6
Einkommensentstehungskonto										
10,0				10,0	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung (D.1211)					
4,1				4,1	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung (D.1221)					
Konto der primären Einkommensverteilung										
					Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung (D.1211)			10,0		10,0
					Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung (D.1221)			4,1		4,1
		2,2		2,2	Vermögenseinkommen (D.4)		2,2			2,2
	4,0			4,0	Kapitalerträge aus Ansprüchen gegenüber Alterssicherungssystemen (D.442)			4,0		4,0
Konto der sekundären Einkommensverteilung										
		19,0		19,0	Alterssicherungsbeiträge der privaten Haushalte insgesamt		19,0			19,0
		10,0		10,0	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung (D.6111)		10,0			10,0
		4,1		4,1	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Alterssicherung (D.6121)		4,1			4,1
		1,5		1,5	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte zur Alterssicherung (D.6131)		1,5			1,5
		4,0		4,0	Sozialbeiträge aus Kapitalerträgen der privaten Haushalte aus Alterssicherungssystemen (D.6141)		4,0			4,0
		-0,6		-0,6	Dienstleistungsentgelte der sozialen Sicherung (D61SC)		-0,6			-0,6
		16,0		16,0	Geldleistungen zur Alterssicherung (D.6211)			16,0		16,0

Einkommensverwendungskonto										
		0,6		0,6	Konsumausgaben (P.3)					
	3			3	Zunahme betrieblicher Versorgungsansprüche (D.8)			3		3
-14,1	-1,2	17,5	-2,2	0	Sparen					
Veränderung der Aktiva				Finanzierungskonto				Veränderung der Passiva		
					Finanzierungssaldo (B.9)	-14,1	-1,2	17,5	-2,2	0
		3		3	Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen (F.63)		3			3
	4,1			4,1	Ansprüche von Alterssicherungssystemen an die Träger von Alterssicherungssystemen (F.64)	4,1				4,1
-10,0	-2,3	14,5	-2,2	0	Sonstige Forderungen					

- 17.115 Versicherungsmathematische Berechnungen ergeben, dass die Zunahme der Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen, d. h. der Nettowert der im fraglichen Jahr „verdienten“ weiteren Ansprüche, 15 beträgt. Der Beitrag der privaten Haushalte (Versicherte/Arbeitnehmer) beläuft sich auf 1,5. Der Arbeitgeber ist daher verpflichtet, 13,5 bereitzustellen. Zudem belaufen sich die Kosten für das Betreiben des Systems auf 0,6. Demzufolge muss der Arbeitgeber insgesamt 14,1 aufbringen. Tatsächlich erbringt er 10, die restlichen 4,1 sind ein unterstellter Beitrag. Der Produktionswert von 0,6 wird im Produktionskonto ausgewiesen; die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung wird im Einkommensverwendungskonto gebucht. Die Arbeitgeberbeiträge werden im Einkommensentstehungskonto für den Arbeitgeber als Verwendung und im primären Einkommensverteilungskonto für die privaten Haushalte als Aufkommen ausgewiesen.
- 17.116 In den Konten der primären Einkommensverteilung wird auch das Vermögenseinkommen dargestellt. Die Zunahme der Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen aus bestehenden Anwartschaften von 4, ist darauf zurückzuführen, dass der Abzinsungsfaktor sinkt, weil der Ruhestand ein Jahr näher gerückt ist. Ausgewiesen wird dies als unterstellter Vermögenseinkommensstrom vom Alterssicherungssystem an die privaten Haushalte. Gleichzeitig erzielt das Alterssicherungssystem tatsächlich Kapitalerträge von 2,2 aus den von ihr verwalteten Mitteln. An dieser Stelle besteht daher ein Fehlbetrag von 1,8, der jedoch nicht in den Transaktionskonten ausgewiesen wird.
- 17.117 In den Konten der sekundären Einkommensverteilung werden die Zahlungen der privaten Haushalte an das Alterssicherungssystem dargestellt. Hier gibt es zwei Betrachtungsmöglichkeiten. Die Summe der von den privaten Haushalten geleisteten Beitragszahlungen sollte der Zunahme bei den Ansprüchen derzeit Aktiver (15) plus der Zunahme aufgrund der Vermögenseinkommen aus früher erworbenen Ansprüchen (4) bzw. insgesamt 19 entsprechen. Die tatsächlich geleisteten Zahlungen setzen sich wie folgt zusammen: tatsächliche Beiträge der Arbeitgeber 10, unterstellte Beiträge 4,1, eigene Beiträge der privaten Haushalte 1,5, zusätzliche Beiträge 4; davon ist das Dienstleistungsentgelt von 0,6 abzuziehen; auch in diesem Fall errechnet sich ein Gesamtwert von 19.
- 17.118 Im Einkommensverwendungskonto wird unter Berücksichtigung des Dienstleistungsentgelts als Bestandteil der Konsumausgaben der privaten Haushalte die Veränderung der Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen als Verwendung der Alterssicherungseinrichtung und als Aufkommen der privaten Haushalte ausgewiesen. In diesem Beispiel stehen den Beiträgen der privaten Haushalte in Höhe von 19 Alterssicherungsleistungen von 16 gegenüber. Daraus ergibt sich für die den privaten Haushalten geschuldeten Ansprüche eine Zunahme von 3.
- 17.119 Der Wert für das Sparen der privaten Haushalte beträgt 17,5, wobei die Zunahme ihrer Ansprüche aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen dem Wert 3 entspricht, d. h. sie haben andere finanzielle Vermögenswerte erworben oder die Verbindlichkeiten wurden reduziert (um 14,5). Diese Zahl bildet die Differenz zwischen den empfangenen Leistungen (16) und den tatsächlichen Beiträgen der privaten Haushalte (1,5).
- 17.120 Im Finanzierungskonto des Alterssicherungssystems wird der Wert 4,1, bei dem es sich um den unterstellten Beitrag handelt, als Forderung des Verwalters an den Arbeitgeber ausgewiesen. Es besteht eine Forderung der privaten Haushalte an die Alterssicherungseinrichtung bezüglich der Zunahme der Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen von 3. Ferner reduziert das Alterssicherungssystem entweder den Bestand an finanziellen Vermögenswerten oder erhöht die Verbindlichkeiten um 2,3; dieser

Wert entspricht dem verfügbaren Einkommen ohne die unterstellten Beiträge des Arbeitgebers.

4. ERGÄNZUNGSTABELLE ZU ALTERSSICHERUNGSSYSTEMEN IM SOZIALSCHUTZ

4.1 Aufbau der Ergänzungstabelle

- 17.121 Die Ergänzungstabelle (Tabelle 17.5) zu Alterssicherungssystemen im Sozialschutz bietet einen Rahmen für die Erstellung und Präsentation vergleichbarer Vermögensbilanz- und Transaktionsdaten sowie sonstiger Stromgrößen für sämtliche Ansprüche privater Haushalte aus Rückstellungen bei Alterssicherungssystemen aus der Sicht der Schuldner (Träger der Alterssicherungseinrichtung) und der Gläubiger (private Haushalte). Zudem enthält die Tabelle Angaben zu Bestands- und Stromgrößen, die in den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Falle bestimmter Alterssicherungssysteme wie zum Beispiel staatliche Systeme mit Leistungszusage ohne spezielle Deckungsmittel, bei denen der Staat als Träger der Alterssicherungseinrichtung fungiert, und Alterssicherungssysteme der Sozialversicherung, nicht vollständig gebucht werden.
- 17.122 Die Ergänzungstabelle deckt den Altersrentenzweig von Sozialschutzsystemen einschließlich der Renten ab, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt werden. In dieser Tabelle erscheinen weder Sozialhilfe noch Kranken- und Langzeitpflegeversicherung oder Krankengeld- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen. Dasselbe gilt für Einzelversicherungsverträge. In der Praxis kann eine vollständige Identifikation aller nicht die Alterssicherung betreffenden Elemente des Sozialschutzes nicht umsetzbar bzw. nicht wichtig genug sein. Elemente der Sozialhilfe, die in Systeme des Sozialschutzes eingebunden sind, lassen sich möglicherweise nicht herauslösen und fließen daher in die Ergänzungstabelle ein.
- 17.123 Ansprüche von Hinterbliebenen (z. B. versorgungsberechtigte Ehegatten, Kinder und Waisen) sowie Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit und Invalidität werden in die Ergänzungstabelle aufgenommen, wenn sie ein integraler Bestandteil des Alterssicherungssystems sind.
- 17.124 Sämtliche Positionen in der Ergänzungstabelle werden ohne Abzug von Steuern, weiteren Sozialbeiträgen oder des für das Betreiben des Systems fälligen Dienstleistungsentgelts gebucht.

Tabelle 17.5: Ergänzungstabelle zu Alterssicherungssystemen im Sozialschutz

Zusa mmen hänge	Zeile Nr.	Buchung	In den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen						Nicht in den Hauptkonten		Gegenbu chung: Alters- sicherungs ansprüche gebiets- fremder Haus- halte ⁴⁾		
			In den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen						Nicht in den Hauptkonten				
		Träger der Alterssicherungssysteme	Nicht staatliche Träger			Staat							
			Systeme mit Beitragszusagen	Systeme mit Leistungszusagen und sonst. ¹⁾	Insgesamt	Systeme mit Beitragszusagen	Systeme mit Leistungszusage für Arbeitnehmer des Staates ²⁾			Alterssicherungssysteme der Sozialversicherung			
		Spalte Nr.	A	B	C	D	Im Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften	Im Sektor Staat ³⁾	Im Sektor Staat				
		Bilanz am Jahresanfang											
	1	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen											
	Veränderungen bei Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Transaktionen												
Σ 2.1 bis 2.4	2	Zunahme von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Sozialbeiträgen											
	2.1	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber											
	2.2	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber											
	2.3	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte											
	2.4	Zusätzliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte aus Kapitalerträgen ⁵⁾											
	3	Sonstiger (versicherungs-mathematischer) Erwerb von Alterssicherungsansprüchen in Alterssicherungssystemen der Sozialversicherung											
	4	Abnahme von Alterssicherungsansprüchen durch Zahlung von Alterssicherungsleistungen											
2 + 3 - 4	5	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen durch Sozialbeiträge und Alterssicherungsleistungen											

	6	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen durch Übertragungen von Alterssicherungsansprüchen zwischen Systemen									
	7	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Reformen der Alterssicherungssysteme									
Veränderungen bei Alterssicherungsansprüchen aufgrund anderer Ströme											
	8	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Umbewertungen ⁶⁾									
	9	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund sonstiger Volumenänderungen ⁶⁾									
Bilanz am Jahresende											
1+ Σ 5 bis 9	10	Ansprüche gegenüber Alterssicherungssystemen									
Verwandte Indikatoren											
	11	Produktionswert									

1) Die sonstigen Systeme ohne Beitragszusagen, die häufig als Hybridsysteme bezeichnet werden, umfassen die Elemente Leistungszusage und Beitragszusage. 2) Vom Staat für seine gegenwärtig und früher Beschäftigten organisierte Systeme. 3) Es gibt rechtlich unselbständige Systeme mit Leistungszusagen, bei denen die Alterssicherungsansprüche in den Hauptkonten gebucht werden. 4) Angaben zu Ansprüchen gebietsfremder Haushalte werden nur dann gesondert ausgewiesen, wenn die Beziehungen zur übrigen Welt im Alterssicherungsbereich ein erhebliches Ausmaß haben. 5) Diese zusätzlichen Beiträge stellen die Rendite auf die Forderungen der Mitglieder gegenüber Alterssicherungssystemen dar, und zwar sowohl in Form von Kapitalerträgen aus dem Vermögen von Systemen mit Beitragszusagen als auch in Form der Senkung des Abzinsungsfaktors bei Systemen mit Leistungszusagen. 6) Eine detailliertere Aufschlüsselung dieser Positionen muss für die in den Spalten G und H abgebildeten Systeme mithilfe der durchgeführten Modellrechnungen erfolgen. Die schwarz hinterlegten Felder ■ entfallen; die grau hinterlegten Felder □ enthalten von den Hauptkonten abweichende Angaben.

4.1.1 Die Tabellenspalten

- 17.125 Die Tabellenspalten beziehen sich wie folgt auf die Unterteilung in drei verschiedene Gruppen von Alterssicherungssystemen:
- (1) nach Art der Buchung in Alterssicherungssysteme, die vollständig in den Hauptkonten gebucht werden (Spalten A bis F), und Systeme, bei denen die Ansprüche nur in der Ergänzungstabelle erscheinen (Spalten G und H);
 - (2) nach dem Träger des Alterssicherungssystems in Alterssicherungssysteme ohne Staat (Spalten A bis C) und mit Staat (Spalten D bis H); Alterssicherungssysteme einschließlich Sozialversicherung, die unter „Staat“ klassifiziert sind, erscheinen in den Spalten D, F, G und H; sowie
 - (3) nach Art des Alterssicherungssystems in Systeme mit Beitragszusagen (Spalten A und D) und Systeme mit Leistungszusagen (Spalten B und E bis G).
- 17.126 Bei den Begünstigten von Alterssicherungssystemen handelt es sich überwiegend um gebietsansässige private Haushalte. In einigen Ländern kann die Anzahl gebietsfremder Haushalte, die Alterssicherungsleistungen beziehen, erheblich sein. In diesem Fall kommt eine Spalte J hinzu, in der der Gesamtbetrag für gebietsfremde Haushalte ausgewiesen wird.
- 17.127 Die Entscheidung, die Alterssicherungsansprüche aus einem betrieblichen Alterssicherungssystem mit Leistungszusage ohne spezielle Deckungsmittel in den Fällen, in denen der Staat als Träger der Altersicherungseinrichtung fungiert, in den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung oder nur in der Ergänzungstabelle zu buchen, hängt von der Art des Systems mit Leistungszusagen ab. Hauptkriterium für eine Einbeziehung in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist die Nähe des Systems zum nationalen Alterssicherungssystem der Sozialversicherung.
- 17.128 In der EU gibt es eine breite Palette unterschiedlichster Systeme, deren vollständige Einbeziehung zu Unstimmigkeiten bei der Buchung führen würde. Daher werden Ansprüche aus betrieblichen Alterssicherungssystemen mit Leistungszusagen ohne spezielle Deckungsmittel, bei denen der Staat als Träger der Altersicherungseinrichtung fungiert, nur in der Ergänzungstabelle gebucht. Das wirkt sich in den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf die Methode der Berechnung der unterstellten Arbeitgebersozialbeiträge zu diesen Systemen aus.
- 17.129 Ferner erfolgt eine Klassifizierung von Alterssicherungssystemen nach Art des Trägers der Altersicherungseinrichtung; diese werden in staatliche und nichtstaatliche Träger untergliedert. Der Begriff „Träger einer Altersicherungseinrichtung“ ist in 17.75 definiert.
- 17.130 Bei einigen betrieblichen Alterssicherungssystemen gehören beispielsweise sowohl Beamte und Angehörige des öffentlichen Dienstes als auch Beschäftigte öffentlicher Kapitalgesellschaften zu den Mitgliedern; viele dieser Systeme lassen die Mitgliedschaft von Teilnehmern ruhen, die zu einem anderen Arbeitgeber gewechselt sind. Ein geringer Prozentsatz von nichtstaatlichen Beschäftigten unter den Mitgliedern ist kein Hindernis für die Einstufung eines Systems als System mit staatlichem Träger.
- 17.131 Systeme mit Leistungszusagen mit speziellen Deckungsmitteln, die der Staat für seine eigenen Beschäftigten eingerichtet hat, erscheinen in den Spalten E und F. In Spalte E sind Systeme ausgewiesen, die von einer Alterssicherungseinrichtung oder einer Versicherungsgesellschaft verwaltet werden, in Spalte F die vom Staat selbst verwalteten Systeme. Systeme, die der Staat für seine eigenen Beschäftigten betreibt und bei denen die Alterssicherungsansprüche nicht in den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erscheinen, werden in Spalte G

dargestellt. Aus den Spalten D, E, F und G wird daher die Zuständigkeit des Staates für die Alterssicherungsansprüche seiner eigenen Beschäftigten ersichtlich.

- 17.132 Alterssicherungssysteme werden in Systeme mit Beitragszusagen (Spalten A und D) und Systeme mit Leistungszusagen (Spalten B, E, F und G) unterteilt. Spalte H betrifft Alterssicherungssysteme der Sozialversicherung.

4.1.2 Die Tabellenzeilen

- 17.133 Die Tabellenzeilen in der Ergänzungstabelle stehen für Bilanzpositionen, Transaktionen und sonstige Ströme im Zusammenhang mit Alterssicherungsansprüchen, die in Tabelle 17.7 nochmals ausgewiesen werden. Sie zeigen den Übergang vom Anfangsbestand an Alterssicherungsansprüchen zu Beginn des Rechnungszeitraums zum Endbestand an Alterssicherungsansprüchen am Ende des Rechnungszeitraums unter Berücksichtigung aller Transaktionen und sonstigen Ströme während des Rechnungszeitraums. Bei den in den Spalten G und H gebuchten Systemen werden die Bestände an Alterssicherungsansprüchen nicht in den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen abgebildet, wohingegen viele der Transaktionen in den Hauptkonten erfasst werden.

Tabelle 17.7: Zeilen der Ergänzungstabelle zu Alterssicherungssystemen im Sozialschutz

Zeile Nr.	
	Eröffnungsbilanz
1	Ansprüche privater Haushalte gegenüber Alterssicherungssystemen
	Veränderungen bei Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Transaktionen
2	Zunahme von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Sozialbeiträgen
2.1	Tatsächliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber
2.2	Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber
2.3	Tatsächliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte
2.4	Zusätzliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte aus Kapitalerträgen ¹⁾
3	Sonstiger (versicherungsmathematischer) Erwerb von Alterssicherungsansprüchen in Alterssicherungssystemen der Sozialversicherung
4	Abnahme von Alterssicherungsansprüchen aufgrund der Auszahlung von Alterssicherungsleistungen
5	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Sozialbeiträgen und Alterssicherungsleistungen
6	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Anwartschaftsübertragungen zwischen Systemen
7	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Reformen der Alterssicherungssysteme
	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund sonstiger Ströme
8	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Umbewertungen ²⁾
9	Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund sonstiger Vermögensänderungen ²⁾
	Schlussbilanz
10	Ansprüche privater Haushalte gegenüber Alterssicherungssystemen
	Verwandte Indikatoren
11	Produktionswert

1. Diese zusätzlichen Sozialbeiträge stellen die Rendite auf die Forderungen der Mitglieder gegenüber Alterssicherungssystemen dar, und zwar sowohl in Form von Kapitalerträgen aus dem Vermögen von Systemen mit Beitragszusagen als auch in Form der Senkung des Abzinsungsfaktors bei Systemen mit Leistungszusagen.

2. Eine detailliertere Aufschlüsselung dieser Positionen muss für die Spalten G und H auf der Grundlage der für diese Systeme durchgeführten Modellrechnungen erfolgen (siehe Ziffern 17.158 bis 17.160).

4.1.2.1 Eröffnungs- und Schlussbilanzen

- 17.134 In Zeile 1 ist der Anfangsbestand an Alterssicherungsansprüchen ausgewiesen, der genau dem Endbestand des vorherigen Rechnungszeitraums entspricht. In Zeile 10 erscheint der entsprechende Endbestand an Alterssicherungsansprüchen am Ende des Rechnungszeitraums.

4.1.2.2 Veränderungen bei Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Transaktionen

- 17.135 Die tatsächlichen Sozialbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden wie in den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den Zeilen 2.1 und 2.3 gebucht. Im Falle einiger Alterssicherungssysteme, namentlich der Systeme der Sozialversicherung, muss zwischen tatsächlichen Sozialbeiträgen zu Alterssicherungssystemen und Sozialbeiträgen unterschieden werden, die der Absicherung anderer sozialer Risiken wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit dienen.
- 17.136 Im Falle von Alterssicherungssystemen mit Leistungszusagen werden die unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber im Allgemeinen als Restgröße bestimmt – sämtliche Veränderungen der Ansprüche im Laufe eines Jahres, die nicht in anderen Tabellenzeilen erfasst sind, werden in Zeile 2.2 ausgewiesen. In dieser Zeile schlagen sich „Erfahrungseffekte“ nieder, wenn das Ergebnis der Annahmen zur Anwartschaftsberechnung (Lohnzuwachsrate, Inflationsrate, Abzinsungsfaktor) von den unterstellten Werten abweicht. Bei Alterssicherungssystemen mit Beitragszusagen erscheinen in dieser Zeile Nullen.
- 17.137 Zeile 2.4 betrifft Vermögenseinkommen, das empfangen oder den Systemen zugerechnet und über den Sektor der privaten Haushalte oder der übrigen Welt gebucht wurde. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieses Vermögenseinkommen bei allen Systemen mit Leistungszusagen einschließlich der Sozialversicherung, ob mit oder ohne spezielle Deckungsmittel, der Senkung des Abzinsungsfaktors entspricht. Anders formuliert: Der Wert entspricht der Verzinsung der Alterssicherungsansprüche zu Beginn des Rechnungszeitraums.
- 17.138 Einige der Zeileneinträge in den Spalten G und H, insbesondere die tatsächlichen Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, erscheinen in den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die Ansprüche auf Alterssicherungsleistungen und die diesbezüglichen Veränderungen werden hingegen nicht ausgewiesen. Andere Einträge in den Spalten G und H, die nur in der Ergänzungstabelle dargestellt werden, sind in der Tabelle schattiert und werden nachfolgend erläutert.
- 17.139 Ein besonderes Augenmerk ist auf den unterstellten Arbeitgeberbeitrag zu staatlichen Systemen zu legen, für den die Ansprüche in Spalte G, aber nicht in den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erscheinen. In den Hauptkonten werden die unterstellten Beiträge durch versicherungsmathematische Berechnungen bestimmt. Nur wenn die versicherungsmathematischen Berechnungen keine verlässlichen Ergebnisse erbringen, sind zwei weitere Ansätze möglich, um die unterstellten Arbeitgeberbeiträge zu staatlichen Alterssicherungssystemen zu ermitteln:
- (1) anhand eines angemessenen Prozentsatzes der Löhne und Gehälter, die an derzeit aktive Arbeitnehmer gezahlt werden, oder
 - (2) in Höhe der Differenz zwischen den zu zahlenden laufenden Leistungen und den zu zahlenden tatsächlichen Beiträgen (der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer).

Für die Darstellung der Positionen „Zusätzliche Sozialbeiträge der privaten Haushalte aus Kapitalerträgen“ und „Sonstige (versicherungsmathematischer) Erwerb von Alterssicherungsansprüchen“ gelten dieselben Kriterien wie bei privaten Systemen.

- 17.140 Eine mit Blick auf die Sozialversicherung auf derselben versicherungsmathematischen Grundlage berechnete Position wird in Zeile 3 unter „Sonstiger (versicherungsmathematischer) Erwerb von Alterssicherungsansprüchen der Sozialversicherung“ ausgewiesen. Damit erfolgt eine Abgrenzung von den unterstellten Sozialbeiträgen der Arbeitgeber.
- 17.141 Da die Ergänzungstabelle die Veränderung von Alterssicherungsansprüchen im Rechnungszeitraum vollständig darstellt, ist eine gesonderte Zeile für den Fall erforderlich, dass die tatsächlichen Sozialbeiträge zum Alterssicherungssystem der Sozialversicherung nicht versicherungsmathematisch ermittelt wurden. In dieser Zeile werden die unterstellten Beiträge gebucht, für die kein Arbeitgeber verantwortlich ist. Diese unterstellten Transaktionen im Rahmen von Alterssicherungssystemen der Sozialversicherung erscheinen in Zeile 3 als sonstige (versicherungsmathematische) Veränderung von Alterssicherungsansprüchen in der Sozialversicherung. Die Einträge in dieser Zeile können positiv oder negativ sein. Ein negativer Eintrag liegt dann vor, wenn der Abzinsungsfaktor größer ist als der interne Zinssatz des Systems. Der interne Zinssatz eines Alterssicherungssystems ist der Abzinsungsfaktor, der den Gegenwartswert der tatsächlich gezahlten Beiträge und den abgezinsten Wert der durch diese Beiträge erworbenen Alterssicherungsansprüche ausgleicht. Negative Einträge treten beispielsweise dann auf, wenn der Beitragssatz über den nach versicherungsmathematischen Berechnungen notwendigen Wert angehoben wird, um kurzzeitige Finanzierungsprobleme zu beheben.
- 17.142 In Zeile 3 werden keine steuerfinanzierten Transfers aus ausgewiesen; diese würden in den Standardkonten als laufende Transfers zwischen staatlichen Einheiten gebucht, soweit sie keine Auswirkungen auf Alterssicherungsansprüche haben. In einigen EU-Ländern leistet der Staat Transfers an Alterssicherungssysteme, die eine Zunahme von Alterssicherungsansprüchen bewirken; wenn zum Beispiel Transferzahlungen für bestimmte soziale Gruppen erfolgen, die keine direkten Beitragszahlungen leisten können. Daher sollten diese Summen in den in dieser Zeile erscheinenden und als Differenz berechneten Wert einfließen.
- 17.143 Die Unterschiede zwischen unterstelltem und tatsächlichem Lohnzuwachs, d. h. dem Teils des Lohnzuwachses, der bei der Modellierung den „Erfahrungseffekten“ oder „versicherungsmathematischen Effekten“ zuzurechnen ist, müssen sich in den Transaktionen, den unterstellten Sozialbeiträgen der Arbeitgeber, ebenso widerspiegeln wie sämtliche andere Erfahrungseffekte.
- 17.144 In Zeile 3 umfasst „Erfahrungseffekte“ bei Alterssicherungssystemen der Sozialversicherung, wenn das Ergebnis der Annahmen der Rentenmodellierung (Lohnzuwachsrate, Inflationsrate, Abzinsungsfaktor) in einem beliebigen Jahr von den unterstellten Werten abweicht.
- 17.145 In Zeile 4 werden die im Rechnungszeitraum erbrachten Alterssicherungsleistungen ausgewiesen. Die Auszahlung von Alterssicherungsleistungen bewirkt die „Bedienung“ einiger der im Anfangsbestand in Zeile 1 erfassten Alterssicherungsansprüche.
- 17.146 In Zeile 5 wird die Veränderung von Alterssicherungsansprüchen aufgrund von Beiträgen und Leistungen dargestellt. Sie ergibt sich aus Zeile 2 plus Zeile 3 minus Zeile 4. Dieser aus den nichtfinanziellen Konten ermittelte Saldo entspricht dem in den Finanzierungskonten ausgewiesenen Wert.
- 17.147 Ein Zeichen für die veränderten Rahmenbedingungen im Alterssicherungsbereich ist die immer häufiger bestehende Möglichkeit „übertragbarer Renten“, wenn bei einem Arbeitsplatzwechsel der beim früheren Arbeitgeber erworbene Anspruch auf Alterssicherung

zum neuen Arbeitgeber mitgenommen werden kann. In diesem Fall bleibt der Rentenanspruch des privaten Haushalts unberührt, es findet jedoch eine Transaktion zwischen den beiden Alterssicherungssystemen in dem Sinne statt, dass das neue System die Verpflichtungen des alten Systems übernimmt. Zudem erfolgt eine Gegenleistung in Form der Übertragung bestimmter Vermögenswerte als Ausgleich für die übernommenen Verbindlichkeiten.

- 17.148 Übernimmt der Staat die Verantwortung für die Erbringung von Alterssicherungsleistungen für Beschäftigte einer nichtstaatlichen Einheit, sind etwaige Zahlungen der nichtstaatlichen Einheit als vorausbezahlte Sozialbeiträge (F.89) zu buchen. Eingehender werden Vereinbarungen dieser Art in Ziffer 20.276 bis 20.278 erörtert.
- 17.149 Wenn eine Einheit die Verantwortung für Alterssicherungsansprüche von einer anderen Einheit übernimmt, werden in Zeile 6 zwei Transaktionen gebucht. Zum einen gibt es eine Übertragung von Alterssicherungsansprüchen vom ursprünglichen zum neuen Alterssicherungssystem. Zum zweiten kann ein Transfer von Bargeld und sonstigen Forderungen als Ausgleich für das neue Alterssicherungssystem erfolgen. Möglicherweise entspricht der Wert der übertragenen Forderungen nicht ganz dem Wert der übertragenen Alterssicherungsansprüche. In einem solchen Fall ist eine dritte Buchung als Vermögentransfers erforderlich, um die Reinvermögensänderungen der beiden betroffenen Einheiten vollständig darzustellen.
- 17.150 Arbeitgeber reformieren zunehmend die von ihnen verwalteten Alterssicherungssysteme und reagieren damit auf demografische und sonstige Faktoren. Reformen können Änderungen der Leistungsformel, des Ruhestandsalters oder anderer Bestimmungen des Alterssicherungssystems bedeuten.
- 17.151 Nur in Kraft getretene Reformen führen zu einer Buchung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Dies betrifft die Alterssicherungsansprüche in dem Jahr, in dem die jeweilige Reform in Kraft tritt, und die anschließend zu beobachtenden Ströme. Kündigt ein Arbeitgeber lediglich an, dass er die Alterssicherung zu reformieren beabsichtigt, reicht dies für eine Berücksichtigung der Reformwirkungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht aus.
- 17.152 In einigen Fällen beschließt der Arbeitgeber, die Rechte gegenwärtiger Mitglieder nicht anzutasten und wendet die neuen Regelungen nur auf den Erwerb zukünftiger Ansprüche an. Davon wären die aktuellen Alterssicherungsleistungen nicht unmittelbar betroffen. Erst in künftigen Rentenzahlungen würden sich die Auswirkungen der Reform niederschlagen.
- 17.153 Manchmal beschließt der Arbeitgeber aber auch Reformen, die einen Eingriff in die aufgelaufenen Ansprüche gegenwärtiger Mitglieder bedeuten, zum Beispiel eine allgemeine Anhebung des Renteneintrittsalters für alle Mitglieder. Reformen dieser Art führen zu Änderungen im Bestand der Alterssicherungsansprüche im Laufe des Jahres, in dem die Reformen in Kraft gesetzt werden. Dieser Effekt ist als Stromgröße zu behandeln. Er kann sehr groß sein, denn er betrifft aktuelle und künftige Alterssicherungsansprüche gleichermaßen.
- 17.154 Veränderungen bei den Alterssicherungsansprüchen werden wie folgt als Transaktionen gebucht:
- Werden die aus einem Alterssicherungssystem erworbenen Ansprüche in den Hauptkonten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung erfasst und erklärt sich der Arbeitgeber in Verhandlungen mit dem betroffenen Arbeitnehmer bereit, die entsprechenden Bedingungen zu ändern, wird diese Änderung in den Hauptkonten (unter „Unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber“) gebucht.

- b) Werden die aus einem Alterssicherungssystem erworbenen Ansprüche nicht in den Hauptkonten gebucht und erklärt sich der Arbeitgeber in Verhandlungen mit den betroffenen Arbeitnehmern bereit, die entsprechenden Bedingungen zu ändern, wird diese Änderung als Transaktion in der Ergänzungstabelle ausgewiesen.
 - c) Im Falle der Sozialversicherung werden von den Parlamenten beschlossene Änderungen ebenfalls in der Ergänzungstabelle so gebucht, als wären sie in Verhandlungen herbeigeführt worden.
- 17.155 Veränderungen bei den Alterssicherungsansprüchen, die ohne Verhandlungen verfügt wurden, sind als sonstige reale Vermögensänderungen zu buchen.
- 17.156 Änderungen der aufgelaufenen, in der Vergangenheit erworbenen Ansprüche werden als Vermögenstransfer gebucht.
- 17.157 Die Zeile 7 zeigt die Auswirkung von Strukturreformen bei Alterssicherungssystemen auf die bisher erworbenen Ansprüche Arbeitnehmern.

4.1.2.3 Veränderungen von Alterssicherungsansprüchen aufgrund sonstiger Ströme

- 17.158 In den Zeilen 8 und 9 werden die sonstigen Ströme, Umbewertungen und sonstige reale Vermögensänderungen im Zusammenhang mit Alterssicherungssystemen im Sozialschutz ausgewiesen. Aus Tabelle 17.8 sind die sonstigen Ströme, untergliedert in Umbewertungen und sonstige reale Vermögensänderungen, ersichtlich.
- 17.159 Umbewertungen ergeben sich aus Änderungen bei den wesentlichen Modellannahmen in den versicherungsmathematischen Berechnungen. Dabei handelt es sich um den Abzinsungsfaktor, die Lohnsteigerung und die Inflationsrate. Erfahrungseffekte kommen hier nicht zum Tragen, es sei denn, sie lassen sich nicht separat feststellen. Sonstige Änderungen in versicherungsmathematischen Schätzungen dürfen eher als sonstige reale Vermögensänderungen gebucht werden. Die Effekte von Preisänderungen aus der Anlage von Alterssicherungsansprüchen werden als Umbewertungen im Umbewertungskonto gebucht.
- 17.160 Die Buchung von Veränderungen bei den demografischen Annahmen, die für versicherungsmathematische Berechnungen herangezogen werden, erfolgt im Konto sonstiger realer Vermögensänderungen.

Tabelle 17.8: Sonstige Ströme in Form von Umbewertungen und sonstigen realen Vermögensänderungen

Umbewertungen

- Veränderungen des angenommenen Abzinsungsfaktors
- Veränderungen der angenommenen Lohnentwicklung
- Veränderungen der angenommenen Preisentwicklung

Sonstige reale Vermögensänderungen

- Veränderungen bei demografischen Annahmen
- Sonstige reale Vermögensänderungen

4.1.2.4 Weitere Indikatoren

17.161 Von Alterssicherungssystemen erbrachte Finanzdienstleistungen werden als von den Mitgliedern des Systems bezahlt gebucht. Die Kosten eines Alterssicherungssystems werden somit nicht als Vorleistung des Arbeitgebers ausgewiesen, der das System betreibt. Im Schaubild 17.1 werden demzufolge Finanzdienstleistungen und Sozialbeiträge separat dargestellt. Die Ausweisung von Finanzdienstleistungen in dieser Form bedeutet, dass die Beiträge, die Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern erhalten haben, genauso hoch sind wie der Beitragsanteil, den die Arbeitnehmer in das Alterssicherungssystem einzahlen. Zudem muss nicht ausgewiesen werden, aus welchem Teil der Sozialbeiträge das Dienstleistungsentgelt finanziert wird. Im Falle eines Systems mit Beitragszusage wird dafür der zusätzliche Beitrag der privaten Haushalte und bei einem System mit Leistungszusage entweder der Arbeitgeberbeitrag oder der Beitrag der privaten Haushalte herangezogen.

Da für alle Alterssicherungssysteme ein Produktionswert gebucht wird, ist aus Zeile 11 der Produktionswert für alle Systeme ersichtlich.

Schaubild 17.1: Alterssicherungsansprüche und ihre Veränderung

	<p>Beiträge (tatsächlich, unterstellt (davon Vermögenseinkommen) (Zeilen 2 und 3)</p> <p>Sonstige Ströme (Umbewertungen, sonstige reale Vermögensänderungen) (Zeilen 8 und 9)</p>	<p>Alterssicherungsleistungen (Zeile 4)</p> <p>Finanzdienstleistungen</p> <p>Veränderungen bei Alterssicherungsansprüchen (aufgrund von Transaktionen und sonstigen wirtschaftlichen Strömen)</p>	
Alterssicherungsansprüche zu Beginn des Rechnungszeitraums (Zeile 1)			Alterssicherungsansprüche am Ende des Rechnungszeitraums (Zeile 10)
Bestand t_0	Transaktionen und sonstige Ströme zwischen t_0 und t_1		Bestand t_1

Dieses Schaubild ist rein illustrativ; die Größe der einzelnen Felder und Kästen ist ohne Belang.

4.2 Versicherungsmathematische Annahmen

4.2.1 Erworrene Ansprüche

17.162 Alterssicherungsansprüche werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Bruttovermögen ausgewiesen. Es werden keine Vermögenswerte oder angesammelten Sozialbeiträge zur Berechnung etwaiger Nettoansprüche herangezogen. Es werden nur die auf aktuelle und künftige Alterssicherungsleistungen bezogenen Ansprüche erfasst.

- 17.163 Das Konzept der erworbenen Ansprüche ist für die Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen geeignet. Es schließt den Gegenwartswert von Alterssicherungsansprüchen ein, der sich aus bereits erworbenen Rechten ergibt. So deckt es die erworbenen Alterssicherungsansprüche gegenwärtig beschäftigter Arbeitnehmer (einschließlich aufgeschobener Alterssicherungsansprüche) und die verbleibenden Alterssicherungsansprüche von Rentenbeziehern ab.
- 17.164 Ebenso wie alle Daten in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden die Angaben ex post ermittelt, denn sie beinhalten nur den Gegenwartswert der Ansprüche, die sich aus zum Bilanzstichtag bestehenden Rechten ergeben. Die Berechnung basiert auf beobachtbaren Ereignissen und Transaktionen der Vergangenheit wie Mitgliedschaft im Alterssicherungssystem und geleisteten Beitragszahlungen. Allerdings fließen auch auf eine Reihe von Annahmen in den Modellierungsprozess ein. Es müssen Schätzungen der Wahrscheinlichkeit vorgenommen werden, wie viele gegenwärtige Beitragszahler vor Erreichen der Altersgrenze sterben oder erwerbsunfähig werden. Eingeschlossen sind künftige Veränderungen des Zahlungsstroms, die durch das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften vor dem Jahr bedingt sind, für das die Alterssicherungsansprüche berechnet werden. Schließlich bedarf es einiger wichtiger Annahmen zu künftigen Entwicklungen, vor allem im Hinblick auf den Abzinsungsfaktor für künftige Alterssicherungszahlungen.

4.2.2 Abzinsungsfaktor

- 17.165 Der bei Schätzungen künftiger Alterssicherungsleistungen im Falle erworbener Ansprüche zugrunde gelegte Abzinsungsfaktor stellt eine der wichtigsten Annahmen bei der Modellierung von Alterssicherungssystemen dar, da seine über Jahrzehnte reichende Wirkung sehr groß sein kann. Der Abzinsungsfaktor kann sich im Laufe der Zeit ändern; dies führt zu Umbewertungen in den Konten.
- 17.166 Der Abzinsungsfaktor kann als Entsprechung der erwarteten risikolosen Kapitalverzinsung eines Alterssicherungssystems angesehen werden. Im Falle künftig zu erbringender Alterssicherungsleistungen kann der Abzinsungsfaktor aber auch mit den Kapitalkosten in dem Sinne gleichgesetzt werden, dass künftige Zahlungen vom Staat aus den üblichen Quellen finanziert werden müssen:
- Nettozugang an Verbindlichkeiten wie Krediten und Schuldverschreibungen;
 - Nettoveräußerung von Vermögenswerten und
 - Einnahmen des Staates.

Aus diesen Finanzierungskosten kann ein Abzinsungsfaktor hergeleitet werden.

- 17.167 Der Abzinsungsfaktor sollte einer risikolosen Rendite entsprechen. Die folgenden Ausführungen stellen einige Kriterien für einen angemessenen Abzinsungsfaktor vor. Der Abzinsungsfaktor für erstrangige Staats- oder Unternehmensanleihen, die z. B. mit einem „AAA“-Rating versehen sind, stellen eine adäquate Referenz dar. Renditen erstrangiger festverzinslicher Unternehmensanleihen werden nur bei breiten Märkten verwendet. Die Restlaufzeiten der Schuldverschreibungen sollten den Restlaufzeiten der Alterssicherungsansprüche entsprechen. Es wird empfohlen, einen Abzinsungsfaktor zu verwenden, der sich an langen Laufzeiten, das heißt an Laufzeiten von 10 Jahren oder mehr, orientiert. Zur Glättung der Zeitreihe kann ein Mehrjahresdurchschnitt des Abzinsungsfaktors verwendet werden, gekoppelt an die Länge des Konjunktur- und Wirtschaftszyklus. Die Annahmen zum Abzinsungsfaktor und zur zukünftigen Lohnentwicklung sollten konsistent bestimmt werden. Die Mitgliedsstaaten sind gehalten, die Überlegungen, die im Lichte der

oben angesprochenen Kriterien zur Bestimmung des Abzinsungsfaktors herangezogen wurden, darzulegen.

- 17.168 Für sämtliche Alterssicherungssysteme, bei denen der Staat – gleich auf welcher Ebene – als Träger fungiert (einschließlich Sozialversicherung), muss derselbe Abzinsungsfaktor angewendet werden, da das Resultat einer risikolosen Rendite entsprechen sollte.

4.2.3 Zunahme von Löhnen und Gehältern

- 17.169 Bei Alterssicherungssystemen mit Leistungszusage kann zur Ermittlung der Rentenhöhe eine Formel genutzt werden, die sich auf das Einkommen der Mitglieder, sei es das zuletzt erzielte Entgelt, das Durchschnittseinkommen einiger Jahre oder das Lebenseinkommen, bezieht. Die durchschnittlichen Lohnsteigerungen bei den Versicherten, vor allem durch Beförderung und beruflichen Aufstieg, wirken sich auf die Höhe der Altersbezüge aus.
- 17.170 Es ist daher wichtig, über Annahmen zur künftigen Entwicklung der Löhne und Gehälter nachzudenken. Die unterstellte langfristige Einkommensentwicklung sollte mit dem ermittelten Abzinsungsfaktor im Einklang stehen. Auf lange Sicht sind beide Variablen untrennbar aneinander gekoppelt.
- 17.171 Aktuare stützen sich bei der Messung des Einflusses von Lohnsteigerungen auf zwei versicherungsmathematische Ansätze. Im Falle des Teilwertverfahrens (accrued benefit obligation – ABO) werden nur die bislang tatsächlich aufgelaufenen Leistungen erfasst. Dabei handelt es sich um den Betrag, der dem Arbeitnehmer zusteht, wenn er morgen aus dem Unternehmen ausschiede. Anhand dieser Kennziffer kann zum Beispiel der Vermögenswert im Falle eines Versorgungsausgleichs ermittelt werden.
- 17.172 Die Kennziffer der erdienten Ansprüche nach dem Anwartschaftsbarwertverfahrens (projected benefit obligation – PBO) ist ein vorsichtigeres Maß zur Bestimmung der voraussichtlichen Höhe des Anspruchs. Im Falle einer Einzelperson bezieht sich diese Kennziffer auf Annahmen darüber, wie oft der/die Betreffende künftig voraussichtlich befördert wird; entsprechend wird sein/ihr letztes Einkommen geschätzt. Wenn die Person statt der erwarteten 40 Jahre nur 20 Jahre gearbeitet hat, wird das letzte Einkommen halbiert und der Alterssicherungsanspruch so berechnet, als sei dies das gegenwärtige Einkommen. Steigt der erdiente Anspruch stufenweise mit jeder Beförderung, so wächst auch der PBO-Wert im Laufe der Zeit kontinuierlich. Bis zum Eintritt in den Ruhestand ist bei Einzelpersonen die Kennziffer PBO stets höher als der ABO-Wert, danach gleichen sich ABO und PBO an.
- 17.173 Der Einfluss von Lohnsteigerungen muss sich in den Transaktionen widerspiegeln, denn eine Gehaltserhöhung ist eine zielgerichtete ökonomische Entscheidung des Arbeitgebers. Zudem führen ABO- wie PBO-Ansatz langfristig zur Buchung derselben Transaktionen, wenn auch, bedingt durch die demografische Struktur des Systems, zu verschiedenen Zeitpunkten.
- 17.174 Änderungen bei den Annahmen in Bezug auf die künftige Einkommensentwicklung, die im Allgemeinen alle paar Jahre im Zuge einer allgemeinen Überprüfung von Annahmen des versicherungsmathematischen Modells oder aufgrund erheblicher Veränderungen in der Struktur der Erwerbsbevölkerung vorgenommen werden, werden als sonstige Ströme (Umbewertungen) gebucht.
- 17.175 Aus der Praxis ist die Anwendung verschiedener Varianten der ABO- und PBO-Methoden bekannt, wobei die unterschiedliche Behandlung von Preis- und Einkommensentwicklung eine entscheidende Rolle spielt.
- 17.176 Ein wichtiger Faktor ist die Behandlung von Rentenanpassungen, wenn die zu zahlende Rente entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung steigt.

17.177 Angesichts der Bedeutung von Einkommensentwicklung ist es ratsam, sich bei der Entscheidung für einen ABO- oder PBO-Ansatz an der zugrunde liegenden Leistungsformel des Alterssicherungssystems zu orientieren. Beinhaltet diese Formel implizit oder explizit einen Faktor für Einkommenssteigerungen (vor oder nach Eintritt in den Ruhestand), kommt die PBO-Methode zum Ansatz. Andernfalls wird die ABO-Methode gewählt.

4.2.4 Demografische Annahmen

- 17.178 Künftige Alterssicherungszahlungen unterliegen demografischen Effekten wie dem Alter, der Geschlechterverteilung und der Lebenserwartung der Mitglieder. Sterbetafeln sind ein gängiges Hilfsmittel bei der Modellierung von Alterssicherungs- und Lebensversicherungssystemen.
- 17.179 Bei betrieblichen Alterssicherungssystemen ist die Mitgliedschaft eindeutig definiert; daher sollten entsprechende Zahlen vorliegen. Im Falle der Sozialversicherungssysteme wird auf allgemeine Bevölkerungsdaten zurückgegriffen, wenn keine spezifischen Angaben zu den Mitgliedern zur Verfügung stehen.
- 17.180 Bei der Verwendung von Sterbetafeln, sind Tabellen mit getrennten Angaben nach Geschlecht und Arbeitnehmergruppen vorzuziehen. Bei Versicherten, die eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, sollte sich die Modellierung für diese Gruppe möglichst auf eine entsprechende Sterbetafel stützen.
- 17.181 Annahmen über die Lebenserwartung sollten eine Erhöhung der Lebenserwartungen im Zeitablauf vorsehen.
- 17.182 In die Modellierung von Alterssicherungssystemen können neben der Lebenserwartung weitere demografische Annahmen einfließen, beispielsweise künftige Fertilitätsraten, Erwerbsbeteiligungsquoten oder Zuwanderungsquoten, wenn die Alterssicherungsleistung oder die Anpassungsformel auf einem „Nachhaltigkeitsfaktor“ oder einem vergleichbaren Konzept beruht.
- 17.183 Ist die Frühverrentung in einem System versicherungsmathematisch neutral ausgestaltet, hat sie keine Auswirkungen auf die Ergebnisse. Frühverrentungen ohne versicherungsmathematische kalkulierte Abschläge haben hingegen einen Einfluss; und sie sind nicht selten, da bei der Frühverrentung in der Regel unterschiedliche Zinssätze angewandt werden. Daher kommt einer der Modellierung des Frühverrentungsverhaltens, besonders bei einer reformbedingten Anhebung des künftigen Rentenalters, eine besondere Bedeutung zu.